

§ 1

Entschädigung der Bezirksverordneten

Die Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen erhalten nach Maßgabe dieses Gesetzes Aufwandsentschädigung und Erstattung der Dienstreisekosten. Die Aufwandsentschädigung setzt sich zusammen aus der Grundentschädigung, den Sitzungsgeldern und der Fahrgeldentschädigung. Mitglieder des Bezirksamtes erhalten während der Übergangszeit vom Beginn der Wahlperiode der Bezirksverordnetenversammlung bis zur Wahl des Bezirksamtes keine Aufwandsentschädigung nach diesem Gesetz.

(1) Die Aufwandsentschädigungsleistungen für BV sind Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG)¹, steuerfrei gemäß § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG und daher vollständig anrechnungsfrei: Die Entschädigungen werden aus der Landeskasse gezahlt (Art. 85 Abs. 2 VvB); sie sind in einem Landesgesetz festgesetzt und die Mittel werden im Bezirkshaushaltsplan (3100/411 02, Ausnahme ist der JHA: 4000/412 01) ausgewiesen. Die drei Voraussetzungen der Steuerfreiheit sind daher kumulativ erfüllt. „Die durch diese Tätigkeit veranlassten Reisekosten sind Betriebsausgaben, die aus dienstlichem Grund gewährten Erstattungen oder Vergütungen solcher Betriebsausgaben (Dienstreisekostenerstattung) sind (...) Betriebseinnahmen“², die nach § 3 Nr. 13 Satz 1 EStG im Regelfall wiederum nicht der Besteuerung unterliegen. In der öffentlichen Diskussion wird im Hinblick auf die zeitliche Belastung in der ehrenamtlichen Kommunalpolitik, in Kommunalvertretungen von großen Städten 30 bis 50 Wochenstunden, mitunter der alimentierenden Entschädigung von „Vollzeit-Gemeinderäten“³ das Wort geredet. In quantitativer Hinsicht könnte diese Beurteilung auf die Berliner Bezirke durchaus erstreckt werden. Dann müsste die Steuerfreiheit jedoch auf den Prüfstand...⁴

(2) Die Berücksichtigung als Einkommen beim Arbeitslosengeld erfolgt im Rahmen der Anrechnung von Nebeneinkommen, richtet sich nach § 155 SGB III und den dazu von der Bundesagentur für Arbeit erlassenen VwV⁵. Da am Einkommensteuerrecht angeknüpft wird, ist die Aufwandsentschädigung anrechnungsfrei. Eine vollständige Freistellung der Aufwandsentschädigung auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende ist dagegen nicht gegeben: Fahr- und Sitzungsgeld sind nicht anzurechnen (§§ 11b Abs. 2 Satz 4, 11a Abs. 3 SGB II). Nach § 11b Abs. 3 SGB II hat der Bundesgesetzgeber auf die Grundentschädigung jedoch nur Freibeträge eingeräumt⁶.

(3) Sozialhilferechtlich bleibt nach § 82 Abs. 3 Satz 4 SGB XII⁷ ein Freibetrag von 175 Euro im Monat anrechnungsfrei; ausbildungsförderungsrechtlich handelt es sich bei der Aufwandsentschädigung um eine anrechnungsfreie zweckbestimmte Leistung bzw. § 21 Abs. 4 Nr. 4 BAföG; wohngeldrechtlich ist sie nach Abzug einer Betriebskostenpauschale von rd. 250 Euro oder höher bei Nachweis im Einzelfall dagegen voll anzurechnen (§§ 10 ff. WoGG).

(4) Die unterhaltsrechtliche Beurteilung ist einzelfallbezogen. Dabei ist stets zu unterscheiden, ob es um Verwandten- oder Ehegattenunterhalt, Unterhalt für minder- oder volljährige Kinder sowie um Bedarfsbemessung oder Feststellung der Bedürftigkeit/Leistungsfähigkeit geht. Die Aufwandsentschädigung ist grundsätzlich Einkommen, nach § 850a Nr. 3 ZPO jedoch unpfändbar, soweit es den Rahmen des Üblichen nicht übersteigt. Die Pfändungsfreigrenze für Arbeitseinkommen umfasst 930 Euro monatlich (§ 850c Abs. 1 ZPO)⁸. Nach den Unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Familiensenate beim Kammergericht Berlin⁹ ist ein Drittel der Aufwandsentschädigung als Einkommen zu berücksichtigen.

(5) Im Hinblick auf den verfassungs- und bezirksverwaltungsrechtlichen Status der BVV (ausführlich § 2) ist den Mitgliedern ein „Dienstort“ zugewiesen; die Wahrnehmung von „Dienstgeschäften“ außerhalb dieses ordentlichen Wirkungskreises stellt eine Dienstreise dar, deren Kosten aus öffentlichen Mitteln erstattungsfähig sind (ausführlich **Rdnr. 25**).

(6) Mitglieder des BA werden im Hinblick auf ihre kommunalpolitisch herausgehobene Stellung häufig auf die ersten Plätze eines Bezirkswahlvorschlages gesetzt¹⁰ und sind bis zur Bildung des neuen Kollegialorgans (ausführlich § 34) auch BV¹¹. Ihr beamtenrechtlicher Status nach § 1 Abs. 1 Satz 2 BAMG verursacht insoweit ausnahmsweise keine Inkompatibilität mit dem Mandat¹². Es wäre jedoch nicht gerechtfertigt, die Besoldung um eine Entschädigung als BV aufzustocken, weil ein diesbezüglicher „Aufwand“ nicht entsteht. Satz 3 schließt insoweit eine „Doppelleistung“ aus. Die Abrechnung der entsprechenden Haushaltsmittel kann daher in der Zeit zwischen der Konstituierung der BVV (ausführlich § 6) und der Ernennung der Mitglieder des BA Zahlungen für weniger als 55 BV umfassen. Die (regelmäßige) Mitgliedschaft eines in die BVV gewählten politischen Wahlbeamten in einer Fraktion (ausführlich § 5) wie auch die Höhe des Fraktionszuschusses (ausführlich **Rdnr. 41**) bleiben davon unberührt.

§ 2

Grundentschädigung

***Absatz 1:** Die Grundentschädigung der Bezirksverordneten beträgt monatlich 15 vom Hundert der Entschädigung, die ein Mitglied des Abgeordnetenhauses von Berlin nach § 6 Abs. 1 des Landesabgeordnetengesetzes erhält; der Betrag ist auf den nächsten durch fünf teilbaren Betrag abzurunden. Sie wird gezahlt von dem Tage des ersten Zusammentritts der Bezirksverordnetenversammlung an bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode abläuft (§ 5 Abs. 2 Satz 2 des Bezirksverwaltungsgesetzes).*

(7) Der Gesetzgeber hat die Höhe der Grundentschädigung (sowie des Sitzungs- und des Fahrgelds) in der Vergangenheit teils mittelbar, teils unmittelbar im Gesetz geregelt¹³. Im Rahmen der Bezirksfusion wurde zu Beginn der 14. Wahlperiode (18. November 1999) eine strukturelle Veränderung vorgenommen, in dem die in der Norm jeweils bezifferte Höhe durch eine Verknüpfung mit der Abgeordnetenentschädigung ersetzt wurde. Allerdings musste sie in jedem Fall auf volle zehn Deutsche Mark abgerundet werden¹⁴. Anlässlich der Währungsumstellung auf Euro blieb diese „Vorkomma“-Rundung¹⁵ erhalten. Der rechnerisch zu ermittelnde prozentuale Anteil beinhaltet nach wie vor den vorgegebenen Divisor (im Verhältnis zehn DM zu fünf Euro)¹⁶. Ab 1. Januar 2014 wurde die Bemessungsgrundlage der Aufwandsentschädigung angehoben¹⁷.

(8) Ein Mitglied des Abgeordnetenhauses erhält eine monatliche Entschädigung nach Art. 53 VvB in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2 LAbgG¹⁸. Die Höhe wird vom Normgeber zu Beginn einer Wahlperiode beschlossen und unterliegt zum 1. Januar eines jeden weiteren Jahres - ohne Änderung durch Gesetz - einer Anpassung an die Einkommensentwicklung¹⁹. Die Grundentschädigung nach Absatz 1 beträgt mithin **560 Euro** im Monat. BV haben einen Rechtsanspruch auf diese Zahlung, die nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift in jedem Monat eines Jahres zu erbringen ist.

(9) Die Verknüpfung der Höhe der Grundentschädigung mit der nach Art. 53 VvB zu leistenden angemessenen Entschädigung für Abgeordnete ist nicht materiell-rechtlicher Natur. Während jenen durch die Angemessenheit der Diäten eine „Lebensführung gestatten (soll,) die der Bedeutung des Amtes“²⁰ entspricht, ist eine kommunale Vertretung wie die BVV ein „klassisches Feierabendparlament“, was sich auch in Art und Umfang der „Bezüge“ auszudrücken hat²¹. Eine Legaldefinition der Grundentschädigung existiert zwar nicht, indes dient sie unstreitig dem „pauschalen Ausgleich der besonderen persönlichen und sächlichen Aufwendungen (...), die bei der ehrenamtlichen Wahrnehmung der vielfältigen Aufgaben (...) entstehen“²².

(10) Regelmäßig wird die Konstituierung der BVV (ausführlich § 6) nicht am ersten Tag eines Monats stattfinden, entsprechend endet eine Wahlperiode insoweit nicht am letzten Tag des Vormonats. Die Leistung in dem Monat, in dem die Wahlperiode endet, unterliegt jedoch nach Satz 2 dem Monatsprinzip. Sie steht daher allen Mitgliedern der BVV bis zum Ablauf dieses Monats zu; es kommt nicht darauf an, ob sie zur (Wieder-)Wahl standen oder gewählt wurden. Die Grundentschädigung ist also auch in der Zeit zu beanspruchen, die zwischen dem Wahltermin und dem Ende des Monats des ersten Zusammentritts der neuen Vertretung liegt. Auf einen konkreten „Aufwand“ kommt es nicht an, auf durchgeführte Sitzungen etwa ist nicht abzustellen.

(11) Anders ist der Beginn des Leistungsanspruches für BV der jeweils neuen Wahlperiode zu beurteilen: Da sie am Tag der Konstituierung der BVV einsetzt (ausführlich § 5), darf auch die Entschädigung erst nach dem Ablauf des Tages vor dem Zusammentritt des (neu gewählten) kommunalpolitischen Organs erbracht werden. Diese Rechtslage verursacht eine tageweise Berechnung des Anspruches derjenigen, die (zumindest in dem letzten Monat der abgelaufenen Wahlperiode) nicht Mitglied der BVV waren. Er umfasst mithin vollständig den Kreis der neuen BV. Maßgebend ist nach § 5 Abs. 1 Landeswahlgesetz die schriftliche Benachrichtigung des Bezirkswahlleiters an den BV-Vorsteher der auslaufenden Wahlperiode über die gewählten Mitglieder der BVV²³. In diesem Zusammenhang ist der Tagessatz des konkreten Monats, in den die Konstituierung der BVV fällt, zu errechnen und mit der Zahl der Tage bis zum Ende dieses Monats zu multiplizieren²⁴.

Absatz 2: Bezirksverordnete, die nach dem ersten Zusammentritt der Bezirksverordnetenversammlung eintreten, erhalten die Grundentschädigung vom Tage der Annahme der Wahl an. Vorzeitig ausscheidende Bezirksverordnete erhalten sie bis zum Ablauf des Monats, in dem sie ausscheiden.

(12) Anders gestaltet sich nach Satz 1 das Verfahren bei Personen, die im Laufe der Wahlperiode BV werden. Da der (neu oder erneut gewählte) BV-Vorsteher nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 Landeswahlgesetz über den Verlust des Mandats durch Verzicht, was die überwiegende Mehrheit der Fälle ausmacht, zu entscheiden hat, wird er (kommunikativ) dafür Sorge tragen, dass der Rücktritt ihm gegenüber schriftlich erklärt und - wie auch das Nachrückverfahren - zu einem Zeitpunkt wirksam wird, der einen nahtlosen Übergang (im Idealfall am Ende eines Monats) gewährleistet; wird die Annahme des Mandats jedoch erst im Laufe eines Monats abgegeben, ist gleichfalls eine tageweise Berechnung der Grundentschädigung vorzunehmen (ausführlich **RdNr. 11**). Maßgebend ist das Datum (des Eingangs) der Willenserklärung.

(13) Nach Satz 2 gilt ohne Ausnahme das Monatsprinzip für alle BV, die vor dem Ablauf der Wahlperiode (ausführlich § 5) - gleich aus welchem Grund (vgl. § 6 Abs. 1 Landeswahlgesetz) - ausscheiden. Liegt ein Sachverhalt zu Grunde, der von einer schriftlich abzugebenden Willenserklärung abhängt (z. B. der Verzicht), ist das angegebene Wirkungsdatum (unabhängig vom Zeitpunkt des Posteinganges) maßgebend, wird ein solches nicht mitgeteilt, ist dagegen regelmäßig das Eingangsdatum (der Poststelle der Bezirksverwaltung bzw. des BV-Vorstehers) entscheidend. Die (maßgebliche) Gesamtgrundentschädigung für den entsprechenden Zeitraum ist mithin ggf. für mehr als 55 BV zu leisten.

(14) Ohne Normgrundlage, jedoch mit einem Anknüpfungspunkt an dieser Stelle, ist die Leistung einer Aufwandsentschädigung nach Wegfall der Zahlungsvoraussetzungen zu beurteilen. Liegt ein Anspruch nicht vor, ist die Zahlung unrechtmäßig bewirkt. Es stellt sich die Frage der Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs. Bei der Aufwandsentschädigung nach diesem Gesetz handelt es sich (jeweils i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBln) um eine Leistung im Sinne von § 85 VwVfG, die die Legaldefinition eines Verwaltungsakts nach § 35 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erfüllt und im Regelfall ohne schriftlichen Bescheid (§ 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG) erbracht wird. Die nach § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG erforderliche Bekanntgabe des Verwaltungsakts erfolgt üblicherweise zumindest durch die monatliche Vorlage einer Zahlungsliste an die Fraktion (und ihre Mitglieder), mitunter auch lediglich durch eine Mitteilung über den Kontoauszug. Ein rechtswidriger (begünstigender) Verwaltungsakt darf allerdings im Wege einer Ermessensentscheidung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG für die Vergangenheit nur unter bestimmten Umständen zurückgenommen werden. Dies setzt ohne Ausnahme eine Einzelfallprüfung voraus.

(15) Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der - wie vorliegend - eine Geldleistung gewährt, darf nicht aufgehoben (und durch einen Rückforderungsbescheid ersetzt werden), wenn der Begünstigte auf seinen Bestand vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme der Entscheidung (im Sinne des Rechtmäßigkeitsprinzips und der Bewahrung des öffentlichen Haushalts vor vermeidbaren Vermögensschäden) schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann (§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG). Auf ein solches Vertrauen kann sich der Begünstigte (erfolgreich) jedoch insbesondere dann nicht berufen, wenn er a) den Verwaltungsakt durch Angaben bewirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, bzw. b) die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 VwVfG). In einem solchen Fall ist der Begünstigte vielmehr regelmäßig einem Rückforderungsanspruch ausgesetzt. Da der entscheidenden Behörde die Obliegenheit der Durchführung einer Anhörung vor der Aufhebung des Verwaltungsakts an die Seite gestellt ist, hat ein Begünstigter in jedem Fall Gelegenheit, maßgebliche Umstände darzulegen, die die Behörde veranlassen müssten, die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs zu unterlassen. Auf der anderen Seite stellt die mit der Aufforderung zur Stellungnahme verbundene Sachverhaltsdarstellung mit der Bekanntgabe das Ende des Zeitraums dar, in dem sich der Begünstigte potenziell auf Vertrauen in die Rechtmäßigkeit der Leistung berufen könnte; er wird (für die Zukunft) „bösgläubig“.

(16) Unbeschadet einer Einzelfallprüfung sind hinsichtlich der Bestandteile der Aufwandsentschädigung zwei Fallgruppen zu unterscheiden: Da die Leistung eines Sitzungsgeldes auf der Eintragung in der Anwesenheitsliste basiert, ist einer Person, die zum Zeitpunkt der Sitzung nicht (mehr) Mitglied der BVV ist, vorzuhalten, dass die Unterschrift in wesentlicher Beziehung unrichtig geleistet wurde (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG). Vergleichbares ist bei (Dienst-)Reisekosten anzunehmen. Die Grundentschädigung sowie das Fahrgeld unterliegen zwar im Falle des Ausscheidens vor Ablauf der Wahlperiode besonderen Leistungsregelungen, die einem BV nicht ohne weiteres bekannt sein müssen. Gleichwohl wird in aller Regel zumindest ein Fall der groben Fahrlässigkeit (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VwVfG) vorliegen. „Grobe Fahrlässigkeit setzt nach der haftungsrechtlichen Judikatur voraus, dass der betreffende Schadensverursacher schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und das nicht beachtet hat, was im gegebenen Falle jedem einleuchten musste; er muss es unterlassen haben, naheliegende, unschwer zu ergreifende Sicherheitsvorkehrungen zu ergreifen, und sich über Bedenken hinweggesetzt haben, die sich jedem aufdrängen mussten.“²⁵ Haben sich die persönlichen Umstände bei einer Person, die (bisher) Mitglied der BVV ist, geändert, ist es ihr regelmäßig zuzumuten, dies gegenüber dem BV-Vorsteher anzuzeigen und eine solche Änderungsanzeige mit der Frage nach den Folgen zu verbinden. Unterlassen Begünstigte diese (auf der Hand liegende) Obliegenheiten, müssen sie damit rechnen, einem Rückforderungsanspruch ausgesetzt zu werden, so dass sie die bereits erfolgte Verausgabung der Mittel nicht erfolgreich geltend machen bzw. sich auf das Treffen von Vermögensdispositionen nicht berufen können. Es handelt sich vielmehr regelmäßig um „die subjektive Vorwerfbarkeit des Verhaltens, die das gewöhnliche Maß weit übersteigt“²⁶. Bei den mitunter rechtlich komplizierten Fällen des § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 Landeswahlgesetz können jedoch auch Rückwirkungen eintreten, die einem BV subjektiv im Ergebnis nicht vorhaltbar sind.

§ 3

Sitzungsgelder

***Absatz 1:** Die Bezirksverordneten erhalten Sitzungsgelder, und zwar für jede Plenarsitzung 31 Euro und für jede Ausschusssitzung 20 Euro. Den Ausschusssitzungen stehen die Sitzungen des Vorstands, des Ältestenrats und der Bezirksverordnetenfraktionen gleich.*

(17) Die Leistung eines Sitzungsgeldes setzt die Mitgliedschaft in einem der in Satz 1 oder 2 genannten Gremien an sich sowie die konkrete Teilnahme an der entsprechenden Veranstaltung voraus. Auf die Dauer oder die Tageszeit der Sitzung kommt es nicht an. Jede (Teilnahme an einer) Sitzung bewirkt einmal den Anspruch, dagegen „ist (...) für mehrere Sitzungen gesondert Sitzungsgeld zu zahlen, auch wenn sie am selben Tag stattfinden“²⁷. Angesichts der in dieser Hinsicht eindeutig formulierten Vorschrift ist die Teilnahme z. B. an einer Sitzung des Ältestenrats oder des Ausschusses für Geschäftsordnung, der - in der Regel ungeplant - in dem Zeitraum einer unterbrochenen Plenumsitzung einberufen wird, zu bezahlen. Selbst Fraktionssitzungen während einer (unterbrochenen) Sitzung der BVV lösen den Anspruch auf Sitzungsgeld aus. Diese Rechtsfolge ist unbefriedigend und in der Öffentlichkeit nur schwer vermittelbar. Im Vollzug der Norm wird in derart „eingeschobenen“ Sitzungen jedoch häufig auf die förmliche Eintragung in eine Anwesenheitsliste verzichtet (ausführlich **Rdnr. 19**).

(18) Der Durchführung von Plenums- und Ausschusssitzungen nach dem Wahltermin steht nichts im Weg; die Teilnahme der Mitglieder bewirkt einen Sitzungsgeldanspruch. Sitzungen der Fraktionen in der neuen Zusammensetzung vor der Konstituierung der BVV haben dagegen lediglich den Charakter vorbereitender Arbeitstreffen, weil die Mitgliedschaft in der BVV nach § 5 Abs. 2 Landeswahlgesetz erst mit dem ersten Zusammentritt erworben wird; die Bildung einer (neuen) Fraktion ist insoweit erst zu diesem Zeitpunkt erfolgt. Ein Anspruch auf Sitzungsgeld kann daher nicht begründet werden. Es ist jedoch nicht unüblich, Sitzungen der Fraktionsmitglieder der noch nicht abgelaufenen Wahlperiode unter Hinzuziehung der neu gewählten Personen - mit Gaststatus - durchzuführen. Alle anwesenden BV (der auslaufenden Wahlperiode) können ein Sitzungsgeld beanspruchen.

(19) Die (nachgewiesene) Teilnahme an einer Sitzung, die wegen Beschlussunfähigkeit (ausführlich § 8) nicht planmäßig beendet werden konnte, löst dennoch einen Anspruch auf Sitzungsgeld aus (ausführlich **Rdnr. 17**), dies gilt auch für eine Sitzung, an der weniger als die Hälfte der Mitglieder teilgenommen haben, ohne dass die Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde. Anders ist das Sitzungsgeld für eine Fraktionssitzung zu beurteilen: Da eine bezirksverwaltungsrechtliche Norm über die Mindestteilnahmezahl nicht existiert (und fraktionsinterne Regeln, z. B. eine Satzung oder GO keine Bindungswirkung gegenüber Dritten entfalten), spielt der Umfang der Anwesenden keine Rolle. Sofern die Mitglieder eines Gremiums jedoch (wegen Beschlussunfähigkeit oder aus anderen Gründen) vor Beginn der Sitzung feststellen, dass eine Eröffnung nicht stattfindet, wären Eintragungen in die entsprechende Anwesenheitsliste ohne Belang. Ein entsprechender Nachweis wäre jedoch nicht leicht zu führen.

***Absatz 2:** Die Anwesenheit in einer Sitzung wird dadurch nachgewiesen, dass der Bezirksverordnete sich vor oder während der Sitzung in die Anwesenheitsliste einträgt.*

(20) Die Vorschrift setzt persönliche Anwesenheit voraus. Für die jeweiligen Gremien werden im Regelfall namentliche Anwesenheitslisten vorbereitet, die zu Beginn der Sitzung „umlaufen“. Darüber hinaus achtet die Sitzungsleitung - ohne rechtliche Verpflichtung - auf die vollständige Eintragung, was bereits wegen der erforderlichen Prüfung der Mitgliedschaft und Stimmberechtigung sinnvoll ist. Die Verantwortung für die Eintragung trägt jedoch jedes Mitglied für sich; die nachträgliche Eintragung ist im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift wie der Zeugenbeweis über eine Anwesenheit (z. B. durch den Vorstand des Ausschusses oder den BV-Vorsteher) unzulässig, was mitunter zu lebensfremden Ergebnissen führt. Es kommt im Übrigen nicht darauf an, ob ein Mitglied (z. B. in der Niederschrift über die Sitzung) rückwirkend seine Anwesenheit geltend macht.

Absatz 3: Sitzungsgelder für Ausschusssitzungen erhalten nur Ausschussmitglieder oder stellvertretende Ausschussmitglieder. Dies gilt auch für fraktionslose Bezirksverordnete für den Ausschuss ihrer Wahl.

(21) BV, die mit Gaststatus (ausführlich § 9) an der Sitzung eines der genannten Gremien teilnehmen²⁸, haben keinen Anspruch auf Sitzungsgeld. Dagegen steht BV, die an Stelle eines ordentlichen Mitgliedes eines Gremiums teilnehmen und insoweit in deren Rechte (und Pflichten) eintreten, die Leistung zu. Die Verknüpfung in Satz 1 stellt sicher, dass bei Anwesenheit des ordentlichen und des stellvertretenden Mitgliedes nur ersteres ein Sitzungsgeld zu beanspruchen hat.

(22) Fraktionslose BV erhalten für die Teilnahme zumindest an dem einen Ausschuss ihrer Wahl (ausführlich § 9) Sitzungsgeld. Ist durch bezirkliche Regelung (in der GO) eine zulässige Erweiterung dieser Rechte eingeräumt worden, bewirkt die (nachgewiesene) Anwesenheit in den benannten Ausschüssen auch jeweils einen Leistungsanspruch. Auf die nicht existierende Stimmberechtigung ist nicht abzustellen. Da die Abwesenheitsvertretung zwischen fraktionslosen BV unzulässig ist (ausführlich § 9), darf in einem solchen Fall kein Sitzungsgeld geleistet werden. Anders ist auch die - ggf. durch Regelung in der GO bzw. durch Verabredung - zugelassene Anwesenheit im Ältestenrat zu beurteilen; in diesem Gremium dürfen fraktionslose BV - wie auch im Vorstand der BVV - keine Mitgliedschaft aus eigenen Rechten begründen. Ihre Teilnahme löst insoweit gleichfalls keinen Anspruch aus. Gehören zwei BV derselben Partei oder Wählergemeinschaft („Gruppe“) an, kann für entsprechende Zusammenkünfte kein Sitzungsgeld gezahlt werden, da es sich wegen der zweifelsfreien Legaldefinition (ausführlich § 5) nicht um die Sitzung einer „Fraktion“ handelt.

§ 4

Fahrgeldentschädigung

Für ihre Aufwendungen für Fahrgelder erhalten die Bezirksverordneten eine monatliche Entschädigung von 41 Euro. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend; bei vorzeitigem Ausscheiden wird die Fahrgeldentschädigung für den Monat des Ausscheidens tageweise berechnet.

(23) Die Verweisung des Satzes 2 bezieht sich auf die Dauer der Leistung hinsichtlich der Wahlperiode: Die Fahrgeldentschädigung wird gezahlt von dem Tage der Konstituierung an bis zum Ende des Monats, in dem die Wahlperiode abläuft (ausführlich **Rdnr. 10, 11**) bzw. in einem Nachrückverfahren vom Zeitpunkt der Annahme der Wahl (ausführlich **Rdnr. 12**). Bei beiden Sachverhalten folgt die Vorschrift den Regelungen über die Grundentschädigung.

(24) Die Rechtsfolge anlässlich der Mandatsbeendigung vor dem Ablauf der Wahlperiode ist davon abweichend. In Fällen des § 6 Abs. 1 Landeswahlgesetz endet der Anspruch der Leistung mit Ablauf des Tages vor dem Tag der Wirkung des eingetretenen Sachverhalts bzw. des Tages, in dem das maßgebliche Ereignis eingetreten ist. Ist die tatbestandliche Änderung von einer Willenserklärung abhängig (Verzicht bzw. Annahme der Wahl zum Mitglied des Abgeordnetenhauses), ist auf das Datum deren Wirksamkeit abzustellen. Beinhaltet sie kein solches Wirkungsdatum, scheidet der Anspruch einer Fahrgeldentschädigung mit dem Tag des Eingangs der Willenserklärung aus.

§ 5

Dienstreisen

Den Bezirksverordneten steht bei Dienstreisen die Erstattung von Dienstreisekosten nach den für die Mitglieder des Bezirksamts geltenden Bestimmungen zu.

(25) Maßgebend ist das Reisekostenrecht für Bundesbeamte²⁹, das nach § 54 Satz 1 LBG entsprechende Anwendung findet, da die Mitglieder des Kollegialorgans Beamte auf Zeit (ausführlich § 34) sind. Die Legaldefinition einer Dienstreise ist zu beachten; auf Grund des (besonderen) Amtes des Dienstreisenden und/oder dem Wesen des Dienstgeschäfts fehlt es jedoch regelmäßig an einer Anordnung oder Genehmigung der zuständigen Behörde. An ihre Stelle tritt ein Beschluss der BVV, eine interfraktionelle Absprache im Ältestenrat usw. Dienstreisen kommen aus unterschiedlichen Anlässen in Betracht. Häufig werden sie vom BV-Vorsteher oder einem anderen Mitglied des Vorstandes bzw. von einem Mitglied des Fraktionsvorstandes aus Anlass partnerschaftlicher Begegnungen (Konferenzen, Besuche, Delegationstreffen usw.) durchgeführt; der Kreis ist jedoch nicht auf diese Personengruppe beschränkt. Die Teilnahme eines BV, insbesondere aus einem Ausschussvorstand, an einer - kostenpflichtigen - Fachtagung und/oder einer Fortbildung außerhalb Berlins ist - wie auch die Durchführung einer auswärtigen Fraktionsklausur (ausführlich **Rdnr. 51**) - ebenfalls als eine Dienstreise anzusehen.

(26) Die Durchführung der Dienstreise eines BV unterliegt grundsätzlich der vorherigen Genehmigung des BV-Vorstehers (ausführlich § 7), weil es sich versicherungsrechtlich nur dann um ein Dienstgeschäft am anderen Ort handelt; darüber hinaus muss er als Beauftragter für den Haushalt vorab die (Erstattungs-)Voraussetzungen prüfen. Etwas anderes ist für die Reisekostenübernahme anzunehmen, die durch Einberufung einer außerordentlichen Sitzung (ausführlich § 6) entstehen. Einzelfallbezogen ist zumindest für einen anberaumten Termin innerhalb der von der BVV festgelegten sitzungsfreien Zeit von einem Erstattungsanspruch des BV auszugehen.

§ 6

Zusätzliche Grundentschädigung

***Absatz 1:** Die Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlungen erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe des zweifachen Betrages der Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.*

(27) Vergleichbar mit der Entschädigungsstruktur des Landesparlaments (§ 6 LAbgG) - und seit dem Inkrafttreten des Gesetzes - erhält der BV-Vorsteher eine höhere Leistung, weil zweifelsfrei von einem erweiterten Aufwand im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit auszugehen ist. Diese Grundentschädigung errechnet sich aus einem Vielfachen der Leistung nach § 2 Abs. 1. Im Rahmen der Bezirksfusion und der Verknüpfung der Grundentschädigung mit den Bezügen für Mitglieder des Abgeordnetenhauses (ausführlich **Rdnr. 7**) erfolgte eine Reduzierung des Multiplikators von vier auf drei³⁰, seit 1. Januar 2014 hat der Gesetzgeber den Faktor auf zwei festgelegt. **Die Gesamtleistung umfasst mithin 1.680 Euro (560 Euro x 3)³¹.**

(28) Der Ausdehnung einer erhöhten Grundentschädigung auf weitere Funktionsstellen stehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken im Weg. Den insoweit mitunter erhobenen Forderungen aus dem Kreis der ehrenamtlichen Kommunalpolitik sind strikte Grenzen gesetzt, auch wenn sie sich auf eine Regelung im Deutschen Bundestag berufen sollten³².

***Absatz 2:** Die Stellvertreter der Bezirksverordnetenvorsteher erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe der Hälfte des Betrages der Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.*

(29) Die Ausführungen über den BV-Vorsteher gelten sinngemäß (ausführlich **Rdnr. 27**). Die Gesamtleistung umfasst **840 Euro (560 Euro x 1,5)**. Im Vergleich zu den anderen von der Norm herausgehobenen Funktionsstellen sind dieser Position keine eigenständigen Aufgaben übertragen. Es unterliegt allein der Entscheidungskompetenz des BV-Vorstehers, die persönliche Vertretung in seinen regelmäßigen Wirkungskreis in einem Umfang einzubeziehen, der einen im Vergleich zu anderen Mitgliedern der BVV erhöhten Arbeitsaufwand darstellt; gesetzlich reduzieren sich die Aufgaben - neben den Obliegenheiten im Sitzungsvorstand - auf reine Abwesenheitsvertretung (ausführlich § 7)³³.

***Absatz 3:** Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Grundentschädigung in Höhe einer Grundentschädigung eines Bezirksverordneten nach § 2.*

(30) Im Abgeordnetenhaus werden Fraktionsvorsitzenden keine erhöhten Diäten gezahlt, die sich aus der Entschädigungsvorschrift ergeben; nach § 8 Abs. 4 Satz 2 FraktG können Fraktionen vielmehr entsprechende Zahlungen in eigener Verantwortung aus ihren Fraktionszuschüssen leisten³⁴. In den Bezirken dürfte diese Systematik angesichts der Zweckbestimmung des Fraktionszuschusses (ausführlich **Rdnr. 39**) nicht umgesetzt werden. Der Gesetzgeber hat sich daher entschlossen³⁵, den Vorsitzenden der Fraktionen in der BVV - wie dem (stellvertretenden) BV-Vorsteher - jeweils eine erhöhte Grundentschädigung³⁶ zuzubilligen, die nicht von der Mitgliederzahl abhängt, sondern pauschalisiert ist. Die Gesamtleistung umfasst **1.120 Euro (560 Euro x 2)**. Sie ist an die Person, die von der Fraktion mit der Aufgabe des Vorsitzes betraut ist, gebunden. Eine finanzielle Aufteilung müsste, wird die Fraktion von einer „Doppelspitze“ o. ä. geleitet, insoweit fraktionsintern erfolgen.

***Absatz 4:** § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gilt für die Zahlung der zusätzlichen Grundentschädigungen entsprechend; bei vorzeitiger Aufgabe der Funktion werden die zusätzlichen Grundentschädigungen für den Monat der Aufgabe tageweise berechnet.*

(31) Hinsichtlich der genannten Funktionsstellen in der BVV sind nach Satz 1 die allgemeinen Vorschriften über die Grundentschädigung (Zahlung von dem Tage des ersten Zusammentritts an bis zum Ende des Monats der Wahlperiode bzw. im Nachrückverfahren vom Tage der Annahme der Wahl an) zur Anwendung zu bringen. Satz 2 normiert jedoch eine Abweichung vom Monatsprinzip, sofern die herausgehobene Stellung in der BVV, die eine erhöhte Grundentschädigung rechtfertigt, endet. Die Aufgabe der Funktion bezieht sich ausschließlich auf gesetzlich normierte Zeiträume, mithin lediglich auf den BV-Vorsteher und die Stellvertretung, die für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden (ausführlich § 7). Fraktionsvorsitzende werden dagegen auf Grund einer internen Regelung der Fraktion wie GO, Satzung o. ä. - überwiegend für einen kürzeren Zeitraum - gewählt. Folgt diese Amtszeit nicht dem Monatsprinzip und endet insoweit im Laufe eines Monats, handelt es sich zwar nicht um eine „vorzeitige“ Aufgabe (durch Verzicht, Abwahl usw.), beendet den Anspruch auf die erhöhte Grundentschädigung dennoch unmittelbar und führt zu einer Berechnung nach Tagen.

§ 7
Bürgerdeputierte

Die nach § 21 des Bezirksverwaltungsgesetzes gewählten Bürgerdeputierten erhalten eine Entschädigung für jede Sitzung nach den Bestimmungen des § 3 und eine Erstattung der Kosten für Dienstreisen nach den Bestimmungen des § 5 dieses Gesetzes.

(32) Die genannte bezirksverwaltungsgesetzliche Verweisung ist zur Klarstellung im Zusammenhang mit der - nicht aufgeführten - Entschädigungsvorschrift für Bürgerdeputierte zu sehen (ausführlich § 23). Es gelten ohne Ausnahme die entsprechenden Bestimmungen wie für BV.

§ 8
Zahlung der Entschädigungen

***Absatz 1:** Die Grundentschädigung nach den §§ 2 und 6 sowie die Fahrgeldentschädigung nach § 4 werden monatlich im voraus, die Sitzungsgelder monatlich nachträglich gezahlt.*

(33) Die Zahlungsweise folgt Art. 53 VvB in Verbindung mit § 23 Abs. 6 LAbgG und orientiert sich an den entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften³⁷. Danach spricht nichts gegen eine unbare Leistungserbringung.

(34) Da nicht etwa die Mitgliedschaft an sich, sondern ausschließlich die Teilnahme an der Sitzung eines Gremiums maßgebend für den Anspruch nach § 3 ist, muss die Abrechnung dieser Beträge nachlaufend erfolgen. Nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift ist eine monatliche³⁸ Zahlungsweise vorgesehen.

***Absatz 2:** Der Verzicht auf die Entschädigung ist unzulässig.*

(35) Die Vorschrift unterstreicht die Verknüpfung zum Beamtenrecht³⁹ und macht deutlich, dass es sich bei der Aufwandsentschädigung nicht etwa um eine Sozialleistung⁴⁰ handelt. In der Praxis hat sie insofern eine gewisse Bedeutung, als mitunter die Berechtigung der Durchführung einer Sitzung von der Öffentlichkeit und/oder den Beteiligten selbst in Zweifel gezogen und als kommunalpolitischer „Ausweg“ einer Spende der Sitzungsgelder an Dritten das Wort geredet wird. Im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift muss ein solches Verfahren jedoch durch individuelle Überweisung erfolgen.

***Absatz 3:** Stirbt ein Bezirksverordneter oder ein Bürgerdeputierter, so sind die nach diesem Gesetz fälligen Beträge an den Ehegatten, Lebenspartner oder sonst an Hinterbliebene zu zahlen, ohne dass ein Erbrecht nachgewiesen zu werden braucht.*

(36) Die Vorschrift hat im Vollzug geringe Bedeutung, weil derartige Sachverhalte selten eintreten. Es kann sich (bei BV) nicht um die Grundentschädigung und das Fahrgeld handeln, nur das Sitzungsgeld (und ggf. Dienstreisekostenerstattung) ist rückwirkend (an die Erben) zu leisten.

§ 8a

Zuschüsse an die Fraktionen

Absatz 1: *Den Fraktionen werden zur Durchführung ihrer Aufgaben Zuschüsse für den personellen und sachlichen Aufwand einschließlich der Unterhaltung ihrer Büros gewährt.*

(37) Die spezialgesetzliche Vorschrift wurde im Zuge der staatlichen Vereinigung geschaffen⁴¹; zuvor bildete im Westteil der Stadt das jeweilige Haushaltsgesetz die Grundlage für die Leistung von Fraktionszuschüssen, im Ostteil bestand dagegen eine besondere Vorschrift⁴², die im Zeitraum zwischen der Öffnung der innerdeutschen Grenze (9. November 1989) und der Beendigung der Zweistaatlichkeit (3. Oktober 1990) im Hinblick auf die Demokratisierung der kommunalen Vertretungen - in Anlehnung an das (westliche) Haushaltsrecht - beschlossen worden war. Rechtzeitig vor dem Beginn der Wahlperiode im Juni 1992 wurde eine entsprechende Vereinheitlichung⁴³ angestrebt, die Anregungen der (damals) 23 BVV einbeziehen sollte. Anders als bei der Aufwandsentschädigung besteht keine Koppelung mit Regelungen für das Abgeordnetenhaus.

(38) Bei der Verwendung ist die Zweckbestimmung akribisch einzuhalten, eine (verdeckte) Parteienfinanzierung muss in jedem Fall vermieden werden⁴⁴. Die öffentliche Zuwendung umfasst ausschließlich die Kosten für die Durchführung von Aufgaben einer Fraktion und erstreckt sich auf den dafür entstehenden personellen und sachlichen Aufwand. Die Belange der Fraktion und der den Wahlvorschlag eingereichten Partei/Wählergemeinschaft sind insoweit konsequent zu unterscheiden (getrennte Konto-, Kassen- und Buchführung, Belegablage). Die Verwendungsmodalitäten haben sich durch regelmäßige Prüfungen des Rhf verfestigt⁴⁵, lassen jedoch einen hinreichenden Spielraum für kommunalpolitische Gestaltung. Der BV-Vorsteher muss im Rahmen seiner Obliegenheiten als Beauftragter für den Haushalt Änderungen in der Sitzverteilung der BVV, die sich im Laufe der Wahlperiode einstellen sollten (ausführlich § 5), auf die Rechtsfolgen hinsichtlich des Sach- und Personalzuschusses prüfen und umsetzen.

Absatz 2: *Jeder Bezirksverordnetenversammlung werden für Zuschüsse an die Fraktionen (Sach- und Personalkosten) im Haushaltsjahr ein Grundbetrag in Höhe von 15.000 Euro und ein zusätzlicher Betrag von 100 Euro je 1.000 Bezirkseinwohner zugeteilt. 10 vom Hundert des Grundbetrages erhält jede Fraktion als Sockelbetrag. Der verbleibende Gesamtbetrag wird um 75.000 Euro verstärkt und auf die einzelnen Fraktionen nach ihrer Mitgliederzahl verteilt. Die Fraktionszuschüsse werden monatlich im Voraus gezahlt.*

(39) Bei der Bemessung der Höhe des aus öffentlichen Mitteln zu erstattenden Kostenaufwands der Fraktionen hat der Gesetzgeber nach Satz 1 der Vorschrift zunächst eine Basisfinanzierung gewährleistet, die in jedem Bezirk - unabhängig von bestehenden Unterschieden (z. B. Anzahl der Fraktionen, Sozialindikatoren) - zu leisten ist. Darüber hinaus kommt ein Betrag zur Auszahlung, der von der aktuellen Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im jeweiligen Bezirk⁴⁶ abhängt. Die Annahme, dass eine Fraktion einen nach der Größe des Bezirks unterschiedlichen sachlichen Aufwand zu betreiben hat, um ihre kommunalpolitischen Aufgaben zu erfüllen, ist eine Antwort auf kommunale Besonderheiten⁴⁷. Insoweit unterscheidet sich die Berechnung für den Sachkostenzuschuss strukturell von der Erstattung des personellen Aufwands (ausführlich **Rdnr. 46**).

(40) Der (zum 1. Januar 2014 ergänzte) Klammerzusatz in Satz 1 könnte die Wortlautauslegung nahe legen, (öffentlich finanzierter) Ausgabenersatz für Personalkosten nach Absatz 4 käme nur in Betracht, soweit die Gesamtmittel nach Absatz 2 ausgeschöpft seien. Dies würde allerdings im Hinblick auf die unterschiedlichen Zahlungsgrundsätze (Monats- bzw. Jahresprinzip, Übertragungsrecht für Sachmittel, Nachweispflicht der Personalaufwendungen) die Stoßrichtung der Norm ins Gegenteil verkehren und zudem signifikante Vollzugsprobleme bei den Geschäftsführungen der Fraktionen bzw. den Beauftragten für den Haushalt auslösen. Es kann insoweit nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber eine solche Abwirtschaftung der Mittel beabsichtigte. Die Aufteilung des Fraktionszuschusses in eine finanzielle Förderung des sachlichen Aufwands einerseits sowie in die Bezuschussung der Personalkosten andererseits bleibt nach Sinn und Zweck der Regelung vielmehr erhalten⁴⁸.

(41) Nach Satz 2 wird jeder Fraktion - unabhängig von ihrer Stärke - ein Sockelbetrag garantiert, der nach Satz 3 gestaffelt nach der Zahl der Mitglieder aufgestockt wird. Bei der konkreten Bemessung des Gesamtzuschusses ergeben sich jedoch im Ergebnis Rechtsfolgen, die nicht gewollt sein dürften: Von dem Gesamtbetrag (Grundbetrag in Höhe von 15.000 Euro zuzüglich des einwohnerabhängigen Betrages) ist der Sockelbetrag für jede Fraktion (1.500 Euro) abzuziehen; der dann verbleibende um 75.000 Euro erhöhte Rest ist durch die Zahl der fraktionsgebundenen Mitglieder der BVV zu dividieren, um den Betrag zu ermitteln, der auf das einzelne Mitglied jeder Fraktion entfällt. Jede Fraktion erhält als Sachmittel die ihr nach ihrer Mitgliederzahl zustehende Summe der „Pro-Kopf-Beträge“⁴⁹ erweitert um den jeweiligen Sockelbetrag. Da fraktionslose BV bei dieser Berechnungsweise ohne Belang sind, hängt die Höhe des Zuschusses für eine Fraktion von der Zahl der Mitglieder der BVV ab, die in Fraktionen zusammengefasst sind⁵⁰. Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verursacht dieses Berechnungsverfahren tiefgreifende Bedenken.

(42) Bereits anlässlich der ersten Prüfung des Rhf wurde „festgestellt, dass aufgrund fehlender Regelungen in den Berliner Bezirken die Fraktionszuschüsse nach unterschiedlichen Berechnungsmethoden auf die einzelnen Fraktionen aufgeteilt werden (...), weil offen bleibt (...), ob die anteiligen Beträge für (...) Bezirksverordnete, die keiner Fraktion angehören, beim Haushalt verbleiben oder auf die bestehenden Fraktionen aufgeteilt werden sollen“⁵¹. Dieser Kritik wurde zwar gefolgt; der Rhf nahm jedoch offenbar selbst Abstand von diesem Berechnungsvorschlag. Spätestens nach der Einführung einer Drei-Prozent-Hürde und der damit einher gehenden Ausweitung der Zahl der fraktionslosen BV (ausführlich § 5) ist das Problem virulent. Offenkundig wurde dieser Umstand nach der Bezirksfusion und der damit verbundenen Angleichung der Einwohnerzahlen⁵².

(43) Da die Fraktionen - wie vergleichbare andere Zuwendungsempfänger - regelmäßig nicht über wesentliche Rücklagen verfügen, ist der Zuschuss für die sachlichen Fraktionsausgaben am Ende eines für den folgenden Monat zu leisten (z. B. über eine Auszahlungsanordnung für wiederkehrende Zahlungen).

Absatz 3: Die Fraktionen sind berechtigt, in einem Haushaltsjahr nicht ausgegebene Mittel in Höhe von bis zu 50 vom Hundert der nach Absatz 2 zugeteilten Zuschüsse in das folgende Jahr zu übertragen.

(44) Das Recht der Mittelübertragung im Umfang von bis zu der Hälfte des Sachzuschusses stellt eine deutliche Privilegierung gegenüber anderen Adressaten vergleichbarer Transferleistungen dar. Ursprünglich wollte das Landesparlament der 14. Wahlperiode eine Gesetzesinitiative vom Senat erreichen, die sich an § 8 Abs. 9 FraktG orientierte; dies wurde jedoch im Hinblick auf den Status der BVV verweigert⁵³. Nach dem Regierungswechsel initiierte die (neue) Koalition aus SPD und PDS eine entsprechende gesetzliche Ergänzung, die vom Senat nunmehr (ausdrücklich) begrüßt wurde⁵⁴. Im Hinblick auf die regelmäßig wiederkehrenden Kosten der Fraktionsarbeit ist ein Sparpotenzial in dieser Höhe jedoch die Ausnahme.

(45) Es ist nicht zu beanstanden, dass eine Fraktion in aufeinander folgenden Jahren von der Möglichkeit der Übertragung Gebrauch macht. Eine „Ansparung“ über den 31. Dezember des jeweiligen Folgejahres hinaus ist jedoch vom Gesetzgeber nicht gewollt. Die Quote (in Höhe von bis zu 50 vom Hundert) bezieht sich im Hinblick auf den insoweit eindeutigen Wortlaut vielmehr ausschließlich auf den Zuschuss des laufenden Jahres, die Summe der aus dem Vorjahr übertragenen Mittel (sowie ggf. andere Einnahmen) bleibt dabei unberücksichtigt. Diese finden als weitere Einnahme, nicht als Rücklage aus Fraktionszuschüssen des Vorjahres, Eingang in den Verwendungsnachweis (ausführlich **Rdnr. 53**) und führen im Saldo ggf. zu einer Rückzahlungsverpflichtung.

Absatz 4: Die Fraktionen erhalten gegen Nachweis ihrer Aufwendungen zusätzliche Personalmittel für die Beschäftigung von Mitarbeitern. Die Personalmittel betragen für Fraktionen

1. mit einer Stärke von mehr als 20 Mitgliedern bis zu 32.000 Euro,
2. mit einer Stärke von zehn bis 20 Mitgliedern bis zu 24.000 Euro,
3. mit einer Stärke von weniger als zehn Mitgliedern bis zu 16.000 Euro.

(46) Zum Zeitpunkt der Bezirksfusion wurden die Fraktionszuschüsse explizit um Personalmittel erweitert⁵⁵. Sinn und Zweck der Regelung ist eine Fehlbedarfsfinanzierung; entstehen geringere Kosten, ist dieser Personalmittelzuschuss durch den BV-Vorsteher (als Beauftragter für den Haushalt) entsprechend zu reduzieren. Dies ist im Hinblick auf das zwingende Erfordernis des Nachweises ohne Ausnahme zu beachten. Die Anforderungen sind dabei jedoch nicht zu hoch anzusetzen: Zu Beginn einer Wahlperiode bzw. im ersten Monat des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses ist regelmäßig die Vorlage einer Kopie des Arbeits- bzw. Honorarvertrages und des Zahlungsbelegs als hinreichend anzusehen, um die laufenden Kosten zu belegen. Der Nachweis über das Monat für Monat gezahlte Entgelt (z. B. Kontoauszug) ist dagegen nicht zwingend erforderlich, aber unschädlich. Die Prüfung der Bücher im Rahmen des Verwendungsnachweises (ausführlich **Rdnr. 53**) bleibt davon unberührt. Die Fraktionen sind auf ihre besondere Sorgfaltspflicht hinsichtlich der zeitnahen Mitteilung von leistungsbe gründenden Änderungen hinzuweisen, um Überzahlungen zu vermeiden.

(46a) In der Praxis hat sich die Schaffung eines Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverhältnisses durchgesetzt. In diesem Zusammenhang ist die normative Abgrenzung von Sach- (z. B. Werkvertrag) und Personalmittelausgaben zu beachten, die sich aus der Legaldefinition eines Arbeitsvertrags ergibt^{55a}. „Damit sollen missbräuchliche Gestaltungen des Fremdpersonaleinsatzes durch vermeintlich selbstständige Tätigkeiten verhindert und die Rechtssicherheit der Verträge erhöht werden. Dazu legt die Vorschrift (...) unter wörtlicher Wiedergabe der Leitsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung fest, wer Arbeitnehmer ist.“^{55b} Klargestellt wird zudem, dass ein Arbeitnehmerstatus unabhängig von der Bezeichnung des Vertrages vorliegt, wenn dies der tatsächlichen Durchführung des Vertragsverhältnisses entspricht.

(47) Bei den genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge (ausführlich **Rdnr. 48**). Darüber hinaus ist das Arbeitsrecht (z. B. hinsichtlich Vertragsdauer und Kündigungsschutz) zu beachten. Die Fraktionen „haben dafür Sorge zu tragen, dass die Verträge dem geltenden Recht entsprechen“⁵⁶. Schließlich müssen die Fraktionen beim Abschluss von Honorarverträgen im Umfang von über 1.500 Euro im Jahr nach der MV eine besondere Mitteilung an die Finanzbehörden richten⁵⁷. In bestimmten Fällen von arbeitsunfähiger Erkrankung oder des Mutterschutzes von Beschäftigten der Fraktionen werden vom Krankenversicherungsträger auf Antrag Erstattungen nach dem AAG vorgenommen. Sie beziehen sich auf fortgezahltes Arbeitsentgelt innerhalb der im Entgeltfortzahlungsgesetz bezeichneten Zeiträume bzw. auf den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld oder das gezahlte Arbeitsentgelt bei Beschäftigungsverboten nach dem MuSchuG und mindern den Leistungsanspruch der Fraktion. Auch die sozialversicherungsrechtliche Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen (Minijobs) unterliegt besonderen normativen Rahmenregelungen⁵⁸.

(48) Aufwendungen im Sinne der Norm sind alle Kosten, die der Fraktion als Arbeitgeber entstehen (Arbeitgeber-Brutto). Dazu zählen die abzuführenden Steuern: Einkommen- bzw. Lohnsteuer nach §§ 1, 38 EStG, Solidaritätszuschlag nach § 2 SolZG und landesrechtlich ggf. Kirchensteuer nach § 2 KiStG, die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung nach §§ 1 ff SGB VI, Krankenversicherung nach § 5 SGB V, Pflegeversicherung nach §§ 20, 21 SGB XI und Arbeitslosenversicherung nach § 24 SGB III sowie nach § 2 SGB VII zur Berufsgenossenschaft (Unfallversicherung)⁵⁹. Nach § 360 SGB III werden die Mittel für die Zahlung des Insolvenzgeldes durch eine monatliche Umlage von den Arbeitgebern in Höhe von 0,15 v. H. aufgebracht. Der Einzug erfolgt im Rahmen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags⁶⁰. Die Erhebung einer Umlage scheidet nach § 358 Abs. 1 Satz 2 SGB III zwar für den Bund, die Länder und Gemeinden sowie für Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solche juristischen Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, und private Haushalte aus. Die Fraktionen in der BVV zählen jedoch nicht dazu (ausführlich § 5). Nach § 361 SGB III besteht die Ermächtigung, einen abweichenden Umlagesatz jeweils für ein Kalenderjahr festzusetzen⁶¹. Soweit Fraktionen als Arbeitgeber zum Schutz der Beschäftigten spezifische Versicherungen abschließen, zählen diese Prämien⁶² gleichfalls zu den erstattungsfähigen Personalkosten.

(49) Die Differenzierung der Ausgaben für die Beschäftigung von Personal in Haupt- und Nebenkosten der Fraktion ist hinsichtlich der Festsetzung des Zuschusses allein in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen zu beachten. Andere mit diesen Personalmitteln im Zusammenhang stehende Ausgaben (z. B. durch Vertrag mit einem Steuerbüro) sind hingegen den Dienstleistungen Dritter zuzurechnen⁶³.

(50) Die Höhe des Fraktionszuschusses für Personalmittel richtet sich in jeder BVV - unabhängig von bezirklichen Besonderheiten (z. B. Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner) - ausschließlich nach der aufgeführten Kategorisierung der Fraktionsstärken. Der Gesetzgeber hat mit dieser pauschalen Abbildung der Mehrheits- und Stärkeverhältnisse innerhalb einer BVV insoweit eine gewisse Ungleichbehandlung hingenommen, die andererseits die Rechts- und finanzielle Sicherheit erhöht. Diesem Aspekt ist der Vorrang eingeräumt. Setzt eine Fraktion einen Schwerpunkt in hauptamtliche Unterstützung ihres kommunalpolitischen Wirkens und geht insoweit arbeitsvertragliche Bindungen über den Betrag nach Absatz 4 ein, ist eine Übertragung erforderlicher Mittel, die nach Absatz 2 zur Verfügung stehen, nicht zu beanstanden.

Absatz 5: Die Fraktionen weisen bis zum 30. Juli des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres gegenüber dem Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse nach.

(51) Zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Sach- und Personalmittel (ausführlich **Rdnr. 38**) zählt auch eine fehlerfreie Saldierung mit den vollständigen Einnahmen: Zu erfassen sind „die Fraktionszuschüsse sowie alle mit der Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse verbundenen Einnahmen, z. B. aus Haushaltsmitteln erwirtschaftete Zinsen, Erstattungen von Fraktionsmitgliedern oder Dritten, Erstattungen der Partei bei gemeinsamen Veranstaltungen (in einem einheitlichen Verwendungsnachweisvordruck)“⁶⁴. Als solche müssten insoweit Eigenanteile (für Beköstigung) bei der Teilnahme der BV an Fraktionsklausuren⁶⁵; ggf. Erstattung von Dritten, deren Kosten nicht über den Fraktionszuschuss finanziert werden dürfte (Mitglieder des BA, BD, weitere Personen, es sei denn, sie seien Referent o. ä.), angesetzt werden. Um eine angemessene Bewirtschaftung der Mittel zu erreichen, ist nicht zu beanstanden, dass das jeweilige Guthaben auf dem Geschäftsgirokonto der Fraktion verzinst wird. Diese Guthabenschriften sind Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG, die nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 EStG allerdings einem Steuerabzug unterfallen⁶⁶. Im Hinblick auf den eindeutigen Wortlaut ist davon auszugehen, dass d. Beauftragten für den Haushalt das Recht der Belegprüfung zusteht⁶⁷. Diese weiteren Einnahmen unterliegen denselben Bewirtschaftungsgrundsätzen wie der Fraktionszuschuss.

(52) Während für alle übrigen Einnahmen regelmäßig das strikte Zuflussprinzip gilt, kann gleiches für den Fraktionszuschuss an sich bereits im Hinblick auf den jahresbezogenen Haushaltsnachweis (§ 4 LHO) nicht gelten. Darüber hinaus scheidet dieser dem Handelsrecht entlehene Abrechnungsgrundsatz auch aus anderen Gründen aus: Wie bei der Parteienfinanzierung steht auch bei der öffentlichen Finanzierung von Fraktionen das Transparenz- und Publizitätsgebot im Vordergrund; die Verwendung der für Januar bis Dezember eines Jahres zustehenden monatlichen Mittel ist nachzuweisen (modifiziertes Zuflussprinzip) und offen zu legen⁶⁸.

(53) Da die genannte Rechtsgrundlage des Termins der Vorlage des Verwendungsnachweises keine Sanktionsmöglichkeit erwähnt, stellt sich die Frage, welche Handlungsoptionen der/die Beauftragte für den Haushalt (§ 9 LHO) hat, um die Abgabe der Abrechnung durchzusetzen. Eine analoge Anwendung von § 8 Abs. 11 Satz 3 FraktG, wonach die Auszahlung der aktuellen Zuschüsse an diese Fraktion zurückbehalten wird, solange sie einen entsprechenden Verwendungsnachweis nicht erbracht hat, ist jedoch nicht zulässig, weil es sich im Vergleich zwischen beiden Normen nicht um eine planwidrige Regelungslücke handelt. Es ist zwar nicht zu verkennen, dass die gesetzliche Regelung bereits 1992 aufgenommen wurde, während die Regelung über die Fraktionen im Landesparlament erst rund ein Jahr später beschlossen wurde⁶⁹. Die Folgerung, der historische Gesetzgeber habe dieses angesichts einer weiterreichenden Parallelvorschrift willentlich ohne Sanktionsmöglichkeit verabschiedet, kann mithin nicht ohne weiteres gezogen werden. Andererseits ist diese bezirksverwaltungsrechtliche Vorschrift zwischenzeitlich mehrfach geändert worden, ohne dass das Abgeordnetenhaus die naheliegende Möglichkeit der Aufnahme einer Sanktionsvorschrift wahrgenommen hätte. Eine planwidrige Regelungslücke^{69a} lässt sich folglich nicht feststellen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass diese Regelung bewusst hinter den höheren Anforderungen an die Rechenschaftspflicht von Fraktionen im Abgeordnetenhaus zurückbleiben soll. Das betrifft neben der fehlenden Sanktionsmöglichkeit auch die formalen und inhaltlichen Anforderungen an die entsprechenden Verwendungsnachweise.

(54) Abweichend erkennt der Rhf aus haushaltsrechtlicher Sicht durchaus Handlungsoptionen für den BV-Vorsteher; bei einem nicht fristgerecht vorgelegten Verwendungsnachweis geht er von einem zweckwidrig verwandten Fraktionszuschuss aus, der zu einem öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegen die betroffene Fraktion führt und beruft sich auf Rechtsprechung verschiedener Verwaltungsgerichte (auf der Basis des entsprechenden Kommunalrechts des jeweiligen Landes). Nach dem Rechtsgedanken des § 273 BGB könne der Beauftragte für den Haushalt laufende Zahlungen zurückbehalten⁷⁰. Eine klarstellende Auslegung der Bezirksaufsicht bestätigt diese Sichtweise⁷¹; eine zweifelsfreie Verwaltungspraxis ist jedoch nur mit einer gesetzlichen Regelung möglich.

(55) Ohne strittige Rechtsfragen sind dagegen die nicht fristgemäß angegebenen (und belegten) Personalmittelkosten für die Beschäftigung von hauptamtlichen Kräften der Fraktionen zu beurteilen, denn diese sind nur „gegen Nachweis“ zu erstatten, während die Sachmittel monatlich im Voraus geleistet werden. Der prüffähige Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung kann, wie bereits durch den Wortlaut deutlich wird, nur nachträglich geführt werden. Bis zur Abgabe des Verwendungsnachweises können Personalmittel mithin einbehalten werden. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung eines BV-Vorstehers, im laufenden Haushaltsjahr vom Prinzip der nachträglichen Personalmittelerstattung (statt einer Vorauszahlung) dann nicht abzuweichen, solange eine Fraktion ihre Nachweispflicht für das abgelaufene Haushaltsjahr nicht (rechtzeitig und/oder vollständig) nachkommt, ermessensfehlerfrei.

(56) D. Beauftragte für den Haushalt kann von einer Fraktion die Korrektur eines fehlerhaften Verwendungsnachweises verlangen; weigert sich der Empfänger dieser öffentlichen Mittel, kann sie von Amts wegen erfolgen. Eine zeitliche Ausschlussfrist besteht dafür nicht. Es ist insoweit ebenfalls nicht zu beanstanden, dass ein veränderter Verwendungsnachweis nach Ablauf eines weiteren Haushaltsjahres von der Fraktion selbst vorgelegt wird⁷². Zu beachten ist jedoch, dass dann eine Nachzahlung oder Erstattung im jeweiligen Haushaltsjahr abzurechnen wäre. In der Praxis werden Rechtsanwendungsfehler im Verwendungsnachweis zwar mitunter vom Rhf aufgedeckt; die Kompetenz d. Beauftragte für den Haushalt wird dadurch jedoch nicht berührt. Der Rhf ist kein Teil der Judikative, sondern ein Organ „sui generis“ der Exekutive. Insoweit unterscheiden sich die entsprechenden Prüfungsergebnisse in ihrer Bindungswirkung. Richterliche Entscheidungen haben rechtsgestaltende Wirkung und sind in der Regel vollstreckbar. Die Feststellungen des Rhf dienen hingegen lediglich als „Informationsgrundlage“ für Verwaltung und Parlament^{72a}.

(57) Beim Fraktionszuschuss handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Leistung⁷³. Entsprechendes ist für einen Rückforderungsanspruch anzunehmen. Es kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, ob die Legaldefinition für einen Verwaltungsakt, insbesondere die erforderliche unmittelbare Rechtswirkung einer solchen Entscheidung nach außen (ausführlich § 7), im Rahmen der Bewilligung - regelhaft ohne schriftlichen Bescheid (§ 37 Abs. 2 Satz 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBIn) - bzw. Rückforderung als erfüllt anzusehen ist. Im Sinne des Rechtsstaatsprinzips bedarf eine vom Beauftragten für den Haushalt geltend zu machende (rückwirkende) Absenkung bzw. Versagung der Leistung in materieller und formeller Hinsicht ausnahmslos einer rechtmäßigen Grundlage, die im Übrigen verwaltungsgerichtlich überprüfbar ist. Der BV-Vorsteher wird bei der Sach- und Personalmittelförderung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens tätig; mithin können deren Grundzüge als Handlungsrahmen herangezogen werden, da entschädigungsrechtliche Spezialnormen⁷⁴ nicht bestehen. Ein begünstigender Verwaltungsakt, zu der eine monatliche Entscheidung über die Sach- und Personalmittelförderung nach den normativen Maßgaben zweifellos zu zählen ist, darf, soweit er sich nachträglich (z. B. im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises) als rechtswidrig erweist, im Wege einer Ermessensentscheidung nach § 48 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBIn für die Vergangenheit nur unter bestimmten Umständen zurückgenommen werden⁷⁵.

(57a) Endet eine Wahlperiode nicht am 31. Dezember, sind die Fraktionen im Wege der sachgerechten Auslegung der Norm verpflichtet, einen Zwischenverwendungsnachweis zu erstellen und vorzulegen⁷⁶. Ein Abgabetermin ist nicht vorgeschrieben, so dass von einer unverzüglichen Verpflichtung auszugehen ist. Gleiches gilt für den Fall der Auflösung einer Fraktion im Laufe der Wahlperiode. Eine Belegprüfung ist zulässig (ausführlich **Rdnr. 51**).

(58) Hinsichtlich der Vermögenswerte stellen sich im Rahmen der Liquidation besondere Fragen: Da die „Lebensdauer“ der beschafften Gegenstände (z. B. hochwertige IT-Technik) mitunter den betriebswirtschaftlichen Abschreibungszeitraum unterschreitet, ist von der aufgelösten Fraktion eine Rückgabe zu verlangen. Die aus dem Fraktionszuschuss erworbenen Gegenstände stehen im Eigentum des Landes. „Dies ist zwar nicht ausdrücklich (gesetzlich) geregelt. Es ergibt sich jedoch daraus, dass die Fraktionen Teil der BVV und damit Teil der Berliner Verwaltung sind.“ Diese Auffassung wird vom Rhf geteilt⁷⁷; sie ist im Vollzug zu beachten, kann jedoch nicht ganz überzeugen. Im Hinblick auf den Status als juristische Person des Kommunalrechts (ausführlich § 5) wird eine (schlichte) Zuordnung zur üblichen Exekutive den Besonderheiten von Fraktionen nicht hinreichend gerecht. Mithin bleibt abzuwarten, ob ein von einem BV-Vorsteher geltend gemachter Herausgabeanspruch verwaltungsgerichtlich gestützt werden würde. Unstreitig ist, dass solche in Rede stehenden Vermögenswerte bei der Liquidation einer Fraktion nicht unberücksichtigt bleiben dürften. Von ihr ist zumindest eine fiskalische Realisierung (d. h. im Regelfall ein Verkauf, mitunter Kauf/Übernahme durch fraktionslose BV) zu verlangen. Diese (sonstige) Einnahme müsste wiederum in den Verwendungsnachweis einfließen⁷⁸.

§ 9

Sonstige in der Verwaltung ehrenamtlich tätige Personen

Absatz 1: *Der Senat wird ermächtigt, die Entschädigungen für die sonstigen für Berlin ehrenamtlich tätigen Personen durch Verordnung festzusetzen.*

(59) Dabei handelt es sich um die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen. Sie ist Grundlage der Leistung von Sitzungsgeld für beratende Mitglieder im JHA (ausführlich § 33). Es sind darüber hinaus u. a. folgende monatliche Beträge für Aufwandsentschädigungen festgesetzt:

- a) nach § 4 Abs. 1 Satz 1 in Höhe von 30 Euro für Mitglieder der Sozialkommissionen;
- b) nach § 4 Abs. 1 Satz 2 in Höhe von 61,36 Euro für Vorsteherinnen und Vorsteher der Sozialkommissionen;
- c) nach § 4 Abs. 2 in Höhe von 48,57 Euro für Schiedspersonen;
- d) nach § 4 Abs. 6 zwischen 42 Euro und 240 Euro für Patientenfürsprecher/innen und sachkundige Personen je nach der Größe des Betreuungsbereichs (Zahl der Planbetten bzw. Standorte).

Absatz 2: *Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, finden auf diese Entschädigung die Vorschriften des § 8 Anwendung.*

¹ Beschluss des BFH vom 5. August 1996 (IX B 187/95)

² Urteil des BFH vom 8. Oktober 2008 (VIII R 58/06)

³ Dolderer, Christine, Wie viel Parlament ist der Gemeinderat?, DÖV 2009, S. 146 m. w. N.; Deutscher Kommunal-Informationsdienst, Newsletter vom 16. April 2015, zum Gemeinderat Stuttgart

⁴ mit Urteil des Hessischen FG vom 24. Juni 2013 (3 K 2837/11) wurde die Klage eines Gemeinderatsmitglieds, zugleich dessen Vorsitzender, auf steuerfreie Aufwandsentschädigung über einen Betrag (im streitgegenständlichen Zeitraum) von jährlich 2.100 Euro (Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten nach § 3 Nr. 26 EStG) hinaus abgewiesen. Die angefochtene Grundlage, ein Erlass des Hessischen Landesfinanzministeriums, sei ermessensfehlerfrei ausgelegt worden. Sie entspreche einer mit dem Bund sowie den Steuerverwaltungen der Länder abgestimmten Sichtweise; auch: NVwZ-RR 24/2013, S. 1013). Diese Entscheidung bezieht sich jedoch auf § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG. Es könnte die steuer-, aber auch die verfassungsrechtliche Frage aufgeworfen werden, warum BV allein auf Grund des Status der Gebietskörperschaft (Stadtstaat) erheblich besser gestellt werden als Mitglieder einer kommunalen Vertretung

⁵ nicht anrechnungsfähiges Einkommen sind nach den Dienstanweisungen zu § 155 SGB III (Stand: 04/2012) u. a. Aufwandsentschädigungen mit folgenden Maßgaben:

- a) *Entschädigungen ehrenamtlicher Mitglieder kommunaler Vertretungsorgane, auch hinsichtlich ihres steuerpflichtigen Teils (diese gelten wegen des besonderen Charakters dieser Tätigkeit nicht als Einnahmen aus der Verwertung der Arbeitskraft),*
- b) *Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 3 Nr. 12 Satz 1 EStG (bestimmte Bezüge aus öffentlichen Kassen, die als Aufwandsentschädigungen festgesetzt sind und im Haushaltsplan ausgewiesen werden), unabhängig davon, ob im Einzelfall ein steuerlich abzugsfähiger Aufwand in entsprechender Höhe gegeben ist,*
- c) *Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 12 Satz 2 EStG nur, soweit sie steuerfrei sind. Danach sind beispielsweise Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich tätige Personen in Höhe von 33 1/3 v. H. der gewährten Beträge (mindestens aber in Höhe von 175,- Euro monatlich) steuerfrei,*
- d) (...)

⁶ nach § 11b Abs. 2 Satz 3 SGB II umfasst der Freibetrag 200 Euro, da die Grundentschädigung monatlich zufließt; hinzu tritt nach Absatz 3 der Regelung eine weitere Einkommensfreistellung in Höhe von 20 v. H. für den Anteil, der 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1.000 Euro beträgt. Beim Zusammentreffen von Einkünften aus Erwerbstätigkeit und aus steuerprivilegierter (ehrenamtlicher) Tätigkeit sind nach dem Urteil des BSG vom 28. Oktober 2014 (B 14 AS 61/13 R) Absetzbeträge für jede Tätigkeit gesondert anzusetzen und können nebeneinander Anwendung finden (jurisPR-SozR 25/2015, Anmerkung 2). Beispiel:

Bei einer Grundentschädigung von 520 Euro (Sitzungs- und Fahrgeld bleiben anrechnungsfrei) werden Freibeträge von a) 200 Euro und b) 520 Euro ./. 100 Euro = 420 Euro, davon 20% = 84 Euro gewährt. Das anrechnungsfreie Einkommen beträgt 236 Euro.

Zum Grundsatz der Anrechnung im Übrigen: Urteile des SG vom 4. November 2015 (S 82 AS 12274/13) und des LSG vom 15. Februar 2017 (L 18 AS 2832/15)

⁷ vgl. auch Nr. 19 Abs. 6 der Gemeinsamen Arbeitsanweisung der Berliner Bezirksämter - Sozialämter - über den Einsatz von Einkommen nach dem SGB XII (AA-ESH)

⁸ soweit ein BV weiteren Personen zu Unterhalt verpflichtet ist, erhöht sich das unpfändbare Einkommen (gestaffelt) entsprechend. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Mitglieder der BVV mit einer erhöhten Aufwandsentschädigung nach § 6 in Anspruch genommen werden; vgl. auch: Beschluss des LG Dessau-Roßlau vom 17. Juli 2012 (1 T 161/12). Der BV-Vorsteher ist (als Drittschuldner) dem Gläubiger eines BV (Schuldner) ohne Ausnahme nach § 840 Abs. 1 ZPO erklärungs-pflichtig; liegt ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vor, ist mitzuteilen,

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;

2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;

3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei

⁹ berlin.de, SenJVA (Stand: 01.01.2017)

¹⁰ Parteien und Wählergemeinschaften sind bemüht, ihre (zumindest namentlich bekannten) „Spitzenkandidaten“ auf dem Stimmzettel zu platzieren, der nach § 49 Abs. 4 Landeswahlordnung die ersten drei Bewerber/Innen umfasst und insoweit mit „Prominenten“ noch in der Wahlkabine werbend wirkt

¹¹ wird ein Mitglied des (bisherigen) BA nicht erneut in das Kollegialorgan gewählt, endet die Übergangszeit mit der Ernennung der (neuen) Wahlbeamten bzw. dem Wirkungsdatum der Entlassungsurkunde. Zu diesem Zeitpunkt setzt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung (wie für nachgerückte Mitglieder der BVV) ein; in der Praxis tritt allerdings häufig der Fall ein, dass ein solches Mitglied des BA die Nichtannahme des Mandats nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Landeswahlgesetz erklärt

¹² vgl. § 26 Abs. 4 Satz 2 Landeswahlgesetz

¹³ vgl. § 2 u. a. des Gesetzes zur Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Deputationsmitglieder und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. März 1963 (GVBl. S. 355) und des Gesetzes zur Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214)

¹⁴ vgl. Artikel I Nr. 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 11. Mai 1999 (GVBl. S. 168), der auf Antrag der Fraktionen der CDU, SPD, PDS und Bündnis 90/Die Grünen vom 17. März 1999 (13/3570) durch Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses vom 22. April 1999 (13/3669) in Kraft gesetzt wurde

¹⁵ vgl. Mitteilung der SenInnSport (I A 11-0202/511) vom 26. Januar 2010 an die BV-Vorsteher

¹⁶ abweichend vom amtlich festgelegten Umrechnungskurs von 1 Euro = 1,95583 DM mit anschließender kaufmännischer Rundung; vgl. Allgemeine Begründung der Vorlage - zur Beschlussfassung - des Senats vom 27. März 2001 (14/1102) sowie Artikel XXIV des Gesetzes zur Anpassung landeseigener Gesetze an den Euro (Berliner Euro-Anpassungsgesetz) vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260). Die Einzelbegründung unterstreicht zwar das Erfordernis der Ab- und Rundung, kann jedoch hinsichtlich des Wortlauts nicht voll überzeugen. Die durch die Währungsumstellung erforderliche Umrechnung hätte auch durch die Ersetzung der Worte „auf volle zehn Deutsche Mark“ durch „auf volle fünf Euro“ geregelt werden können. Darüber hinaus trägt der Hinweis auf die Festsetzung eines glatten Betrages wegen der durch die Verknüpfung mit der VO teilweise erforderlichen Barauszahlung (aus technischen Gründen ohne Cent-Beträge) nicht zur Verdeutlichung bei. Artikel X Nr. 3 der Verordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Währungsumstellung auf Euro (Berliner Euro-Anpassungsverordnung) vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165), also etwa zwei Monate nach der Einbringung der Beschlussvorlage, schreibt für § 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen (Mitglieder von Sozialkommissionen, Schiedspersonen, Patientenfürsprecher/innen usw.) keine vollen Eurobeträge vor

¹⁷ die Steigerung hätte deutlich höher ausfallen können; in einem interfraktionellen Vorentwurf einer Änderung des LAbgG wurde einer Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Abgeordnetenhauses im Umfang von 50 v. H. der Besoldungsstufe B 6 (wie BzBm) das Wort geredet (die Grundentschädigung wäre auf 580 Euro anzuheben gewesen)

¹⁸ nach Art. 1 des Dreißigsten Gesetzes zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes vom 16. Dezember 2016 (GVBl. S. 882) ab 1. Januar 2017 in Höhe von 3.742 Euro; vorhergehende Rechtszustände:

- 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 nach der Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete nach dem Landesabgeordnetengesetz vom 7. Dezember 2015 (GVBl. S. 596) in Höhe von 3.601 Euro, für BV mithin monatlich 540 Euro;
- 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 nach der Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete nach dem Landesabgeordnetengesetz vom 17. November 2014 (GVBl. S. 408) in Höhe von 3.526 Euro, für BV mithin monatlich 525 Euro;
- 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 nach der Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete nach dem Landesabgeordnetengesetz vom 27. November 2013 (GVBl. S. 647) in Höhe von 3.498 Euro, für BV mithin monatlich 520 Euro;
- 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 nach der Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete nach dem Landesabgeordnetengesetz vom 8. November 2012 (GVBl. S. 386) in Höhe von monatlich 3.477 Euro, für BV mithin monatlich 345 Euro;
- 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 in Höhe von monatlich 3.369 Euro nach Art. I Nr. 1 des Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes vom 29. Februar 2012 (GVBl. S. 58), für BV mithin monatlich 335 Euro;
- 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 in Höhe von monatlich 3.309 Euro nach der Bekanntmachung über die Anpassung von Leistungen an Abgeordnete nach dem Landesabgeordnetengesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. S. 570), für BV mithin monatlich 330 Euro;
- 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 in Höhe von monatlich 3.233 Euro nach Art. II Nr. 1 Buchstabe a) des Vierten Gesetzes zur Änderung des Fraktionsgesetzes und Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. S. 874), für BV mithin monatlich 320 Euro;
- 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2009 in Höhe von monatlich 2.951 Euro nach Artikel XVII Nr. 1 des Gesetzes zur Anpassung landeseigener Gesetze an den Euro (Berliner Euro-Anpassungsgesetz) vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260), für BV mithin monatlich 295 Euro;
- 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 in Höhe von monatlich 5.770 DM nach Art. I des Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes vom 18. Oktober 2000 (GVBl. S. 454), für BV mithin monatlich 570 DM;
- 18. November 1999 (Beginn der 14. Wahlperiode) bis 31. Dezember 2000 in Höhe von monatlich 5.610 DM nach Art. I Nr. 1 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Landesabgeordnetengesetzes vom 11. Mai 1999 (GVBl. S. 161), für BV mithin monatlich 560 DM
- 1. Januar 1989 bis 17. November 1999 nach Art. I Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen Gesetz vom 17. Dezember 1986 (GVBl. S. 2042) in Höhe von monatlich 410 DM
- 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 nach Art. I Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen Gesetz vom 17. Dezember 1986 (GVBl. S. 2042) in Höhe von monatlich 370 DM
- 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987 nach Art. I Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen Gesetz vom 17. Dezember 1986 (GVBl. S. 2042) in Höhe von monatlich 330 DM

- 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1986 nach Art. I des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 19. Februar 1981 (GVBl. S. 314) in Höhe von monatlich 290 DM
- 26. April 1979 (Beginn der 8. Wahlperiode) bis 31. Dezember 1980 nach dem Gesetz zur Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 29. November 1978 (GVBl. S. 2214) in Höhe von monatlich 270 DM

¹⁹ nach § 6 Abs. 3 LAbgG werden die Entschädigungen jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres der Wahlperiode an die Verdienentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl der Verdienentwicklung in Berlin, die sich zusammensetzt aus den Veränderungen der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (ohne Sonderzahlungen) 1. im verarbeitenden Gewerbe, 2. in der Energie- und Wasserversorgung, 3. im Baugewerbe, 4. im Handel und im Bereich der Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 5. im Gastgewerbe, 6. im Verkehr und in der Lagerei, 7. im Finanz- und Versicherungsdienstleistungsbereich, 8. im Grundstücks- und Wohnungswesen, 9. im Bereich freiberuflicher, wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungen, 10. im Bereich sonstiger wirtschaftlicher Dienstleistungen, 11. in der öffentlichen Verwaltung, Verteidigung und Sozialversicherung, 12. im Erziehungs- und Unterrichtswesen, 13. im Gesundheits- und Sozialwesen, 14. im Bereich der Kunst, Unterhaltung und Erholung, 15. im Bereich sonstiger Dienstleistungen; diese Veränderungen fließen jeweils zu dem Vmhundertersatz in die gewogene Maßzahl ein, der dem Anteil der Arbeitnehmer dieser Bereiche an der Gesamtzahl der Arbeitnehmer Berlins entspricht. Der Präsident des Abgeordnetenhauses veröffentlicht den Bericht und den neuen Betrag der Entschädigung im GVBl. Für die folgenden Wahlperioden gilt Absatz 4 der Vorschrift: Das Abgeordnetenhaus beschließt innerhalb der ersten sechs Monate nach der konstituierenden Sitzung über das Indexverfahren und die Betragshöhe

²⁰ *Korbmacher in Driehaus, VvB, Art. 53 Rz. 2*

²¹ die massive Steigerung ab 1. Januar 2014 von rd. 35% könnte dem für Abgeordnete geltenden Grundsatz der Angemessenheit der Entschädigung (Art. 53 Satz 1 VvB) widersprechen. Dies wäre dann anzunehmen, soweit deren Höhe außerhalb des Zwecks der Regelung liegen würde, die Unabhängigkeit des Abgeordneten zu sichern und anderen als diesen Zwecken diene (*Korbmacher in Driehaus, VvB, Art. 53 Rz. 3 m. w. N.*). Vorliegend drängt sich der Verdacht auf, die Ausdehnung der öffentlichen Förderung der Kommunalpolitik einschließlich des Fraktionszuschusses diene im Hinblick auf die Novellierung des § 7 LAbgG (Amtsausstattung, Kostenpauschale, Unterhaltungskosten eines Büros „vor Ort“) eher der verwaltungspolitischen „Befriedung“

²² Sen InnSport als Bezirksaufsichtsbehörde (I A 11-0202/511) vom 25. März 2008 an die BV-Vorsteher; es „entstehen für verallgemeinerungsfähige, einer Schätzung zugängliche Positionen monatlich Kosten (...), die nicht durch Sitzungsgelder und Fahrgeldpauschale abgedeckt sind“ (SenInnSport [I A 1 z. A.-0202/511] vom 6. Oktober 2008 an die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg): Büro- und Arbeitsmaterial/-mittel, Porto-, Kopier- und Druckkosten, Fachliteratur, -zeitschriften, ggf. im Abonnement, IT- und Telefonkosten, Eigenwerbung, Kostenbeteiligungen (Raummieten, Bewirtungskosten bei Terminen mit Interessengruppen usw. einschließlich der Umlage für Selbstbewirtung innerhalb der Fraktion, die nicht aus dem Fraktionszuschuss bestritten werden darf), Besuche externer Veranstaltungen einschließlich Fortbildungen, Verpflegungsmehraufwand aus diversen Anlässen, Pflege von bezirklichen Partnerschaften zählen nach einer Aufstellung der AG RdV, die u. a. als Grundlage zur rechtlichen Beurteilung herangezogen wurde, dazu. Es kann nach einem Urteil des OVG Bautzen vom 26. Mai 2009 (4 A 486/08) von einem allgemeinen „Nachteilsausgleich“ gesprochen werden

²³ es kann z. B. der Fall eintreten, dass die Erklärung über die Nichtannahme des Mandats nach § 5 Abs. 3 Landeswahlgesetz so kurzfristig abgegeben wird, dass der Bezirkswahlleiter das erforderliche Nachrückverfahren nicht bis zum Tag der Konstituierung der BVV abschließen kann; in einem solchen Fall tritt die BVV mit weniger als 55 Mitgliedern erstmals zusammen und der Leistungsanspruch für diese Person(en) ist nicht bewirkt

²⁴ Beispiel: Konstituierung der BVV am 26. Oktober 2006 (Zeitpunkt des ersten Zusammentritts des Abgeordnetenhauses der 16. Wahlperiode) ergibt einen Tagessatz für die Grundentschädigung in Höhe von 6/31 von 295 Euro

²⁵ Urteil des VG Schleswig vom 18. Juni 2008 (9 A 38/07) m. w. N.

²⁶ *Grundmann in Münch, Komm-BGB, 5. Aufl. (2007), § 276 Rdnr. 95*

²⁷ Rechtliche Hinweise; § 1 Abs. 1 Satz 4 der DVO zum Entschädigungsgesetz findet keine Anwendung. Zwei Sitzungen eines Gremiums am selben Tag lösen zwar theoretisch zweimal den Anspruch auf Sitzungsgeld aus, werden jedoch regelmäßig vom BV-Vorsteher nicht zugelassen

²⁸ BV-Vorsteher werden hinsichtlich des Rechts, beratend an Ausschusssitzungen teilzunehmen, in der GO regelmäßig privilegiert, ein Anspruch auf Sitzungsgeld wird dadurch jedoch nicht begründet

²⁹ §§ 3ff BRKG

³⁰ vgl. Art. I Nr. 3 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 11. Mai 1999 (GVBl. S. 168); der angenommene erhöhte Arbeitsaufwand für BV wurde (offenbar stillschweigend) ins Verhältnis zur Gesamtleistung für BV-Vorsteher gesetzt, die insoweit normierte Steigerung der Grundentschädigung von 410 DM nach Art. I Nr. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 17. Dezember 1986 (GVBl. S. 2042) auf 560 DM (vgl. § 6 Abs. 1 LAbgG in der maßgeblichen Fassung) oder knapp 30% hätte beim BV-Vorsteher eine Erhöhung von knapp 40% ausgemacht. Dies wurde - auch mit Blick auf nicht gewollte fiskalische Auswirkungen - durch Senkung des Faktors vermieden

³¹ vorhergehende Rechtszustände:

- 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 in Höhe von monatlich 1.620 Euro (540 Euro x 3), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der zweifache Betrag zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 in Höhe von monatlich 1.575 Euro (525 Euro x 3), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der zweifache Betrag zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 in Höhe von monatlich 1.560 Euro (520 Euro x 3), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der zweifache Betrag zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 in Höhe von monatlich 1.380 Euro (345 Euro x 4), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der dreifache Betrag zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 in Höhe von monatlich 1.340 Euro (335 Euro x 4), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der dreifache Betrag zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 in Höhe von monatlich 1.320 Euro (330 Euro x 4), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der dreifache Betrag zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 in Höhe von monatlich 1.280 Euro (320 Euro x 4), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der dreifache Betrag zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2009 in Höhe von monatlich 1.180 Euro (295 Euro x 4), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der dreifache Betrag zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 in Höhe von monatlich 2.280 DM (570 DM x 4), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der dreifache Betrag zuzuschlagen war;
- 18. November 1999 (Beginn der 14. Wahlperiode) bis 31. Dezember 2000 in Höhe von monatlich 2.240 DM (560 DM x 4), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der dreifache Betrag zuzuschlagen war

³² vgl. Art. 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 2) des Dreißigsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes vom 11. Juli 2014 (BGBl. I S. 906) und Bericht und Empfehlungen der Unabhängigen Kommission (des Bundestags) zu Fragen des Abgeordnetenrechts (17/12500) vom 19. März 2013 sowie dazu *Krönke, Dr. Christoph*, Verfassungsmäßigkeit von Funktionsvergütungen im Deutschen Bundestag, DVBl 23/2013, S. 1492-1497. Dagegen: Urteil des BVerfG vom 5. November 1975 (2 BvR 193/74), *Korbmacher in Driehaus*, VvB, Art. 53 Rz. 3 unter Verweis auf die Urteile des BVerfG vom 2. Juli 2000 (2 BvH 3/91) sowie vom 4. Juli 2007 (2 BvE 1/06) als verfestigte verfassungsgerichtliche Rechtsprechung; zuletzt: Urteil des LVerfG Schleswig-Holstein vom 30. September 2013 (13/12) zur erhöhten Aufwandsentschädigung der Parlamentarischen Geschäftsführungen. Sehr kritisch: *von Arnim, Achim*, Abgeordnetengesetz ohne Kontrolle - Zur Diätennovelle der großen Koalition, DVBl 10/2014, S. 605-615 m. w. N.

³³ insoweit könnte die Zahlung einer erhöhten Grundentschädigung in Frage gestellt werden; vorhergehende Rechtszustände:

- 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 in Höhe von monatlich 810 Euro (540 Euro x 1,5), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 ein Betrag in Höhe von der Hälfte zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 in Höhe von monatlich 787,50 Euro (525 Euro x 1,5), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 ein Betrag in Höhe von der Hälfte zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 in Höhe von monatlich 780 Euro (520 Euro x 1,5), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 ein Betrag in Höhe von der Hälfte zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 in Höhe von monatlich 603,75 Euro (345 Euro x 1,75), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 ein Betrag in Höhe von drei Vierteln zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 in Höhe von monatlich 586,25 Euro (335 Euro x 1,75), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 ein Betrag in Höhe von drei Vierteln zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 in Höhe von monatlich 577,50 Euro (330 Euro x 1,75), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 ein Betrag in Höhe von drei Vierteln zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 in Höhe von monatlich 560 Euro (320 Euro x 1,75), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 ein Betrag in Höhe von drei Vierteln zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2009 in Höhe von monatlich 516,25 Euro (295 Euro x 1,75), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 ein Betrag in Höhe von drei Vierteln zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 in Höhe von monatlich 997,50 DM (570 DM x 1,75), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 ein Betrag in Höhe von drei Vierteln zuzuschlagen war;
- 18. November 1999 (Beginn der 14. Wahlperiode) bis 31. Dezember 2000 in Höhe von monatlich 980 DM (560 DM x 1,75), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 ein Betrag in Höhe von drei Vierteln zuzuschlagen war

³⁴ vgl. u. a. die Mitteilung des Parlamentspräsidenten vom 24. Mai 2011 (16/4170)

³⁵ vgl. Art. I Nr. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 17. Dezember 1986 (GVBl. S. 2042)

³⁶ vorhergehende Rechtszustände:

- 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 in Höhe von monatlich 1.080 Euro (540 Euro x 2), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der Betrag einer Grundentschädigung zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2015 in Höhe von monatlich 1.050 Euro (525 Euro x 2), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der Betrag einer Grundentschädigung zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 in Höhe von monatlich 1.040 Euro (520 Euro x 2), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der Betrag einer Grundentschädigung zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 in Höhe von monatlich 862,50 Euro (345 Euro x 2,5), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der eineinhalbfache Betrag zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 in Höhe von monatlich 837,50 Euro (335 Euro x 2,5), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der eineinhalbfache Betrag zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011 in Höhe von monatlich 825 Euro (330 Euro x 2,5), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der eineinhalbfache Betrag zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 in Höhe von monatlich 800 Euro (320 Euro x 2,5), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der eineinhalbfache Betrag zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2009 in Höhe von monatlich 737,50 Euro (295 Euro x 2,5), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der eineinhalbfache Betrag zuzuschlagen war;
- 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 in Höhe von monatlich 1.425 DM (570 DM x 2,5), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der eineinhalbfache Betrag zuzuschlagen war;
- 18. November 1999 (Beginn der 14. Wahlperiode) bis 31. Dezember 2000 in Höhe von monatlich 1.400 DM (560 DM x 2,5), da der Grundentschädigung nach § 2 Abs. 1 der eineinhalbfache Betrag zuzuschlagen war

³⁷ da die Aufwandsentschädigung den (Teil-)Begriff „Schaden“ enthält, ist die Zahlung der Leistung im Voraus (eigentlich) nicht gerechtfertigt; dieser „Schaden“, d. h. der Aufwand, der ersetzt werden soll, entsteht erst mit Ablauf des jeweiligen Ereignisses (im Laufe eines Monats). Der Gesetzgeber ist jedoch davon ausgegangen, dass bei der Ausübung des Mandats ein derartiger „Schaden“ regelmäßig in etwa gleicher Höhe eintritt und pauschal monatlich im Voraus ersetzt werden soll

³⁸ da § 7 lediglich eine Verweisung auf die Zahlung von Sitzungsgeld (§ 3) und die Erstattung von Dienstreisekosten (§ 5) beinhaltet, ist die Anwendung dieser Zahlungsvorschrift nicht zwingend; im Hinblick auf die im Laufe eines Monats entstandenen relativ geringen Beträge, die BD zustehen (häufig nur in Höhe von 20 Euro für die Teilnahme an einer Sitzung), ist ein Abrechnungsmodus am Ende des Quartals (auch unter Berücksichtigung der Überweisungskosten) nicht zu beanstanden

³⁹ vgl. § 2 Abs. 3 BBesG, wonach der Beamte, Richter oder Soldat auf die ihm gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten kann

⁴⁰ auf die im Sinne von § 46 Abs. 1 SGB I verzichtet werden könnte

⁴¹ vgl. Art. I Nr. 2 des Vierten Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 200)

⁴² vgl. Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtbezirksversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 14. September 1990 (GVAmtsbl. S. 155)

⁴³ vgl. u. a. Schreiben von Prof. Dr. Heckelmann, Senator für Inneres, an die BV-Vorsteher vom 27. Mai 1991

⁴⁴ vgl. hinsichtlich der Wirkung der Fraktionen in Dienstgebäuden usw. auch Nr. 4 Abs. 3 Buchstabe b) und Nr. 8 VV Werbung

⁴⁵ die Sach- und Personalmittel werden nach folgender Systematik, die der Rhf (zuletzt im Mai 2014) entwickelt hat, jährlich abgerechnet: Porto, Kontoführungsgebühren, Reinigung, Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Kauf von Büromöbeln, Kauf technischer Geräte, Wartung, Reparatur, Miete für technische Geräte, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation, Fraktionsklausuren, Dienstleistungen Dritter, sonstige Ausgaben (ggf. auch Personalmittel, die aus dem Sachmittelzuschuss übertragen wurden), Entgelte, Honorare, Vergütungen für Beschäftigte, Nebenkosten (z. B. Steuern, Versicherungsbeiträge, sonstige Abgaben); der Rhf ist dabei jedoch eine „geladene Waffe mit fehlendem Waffenschein“ (von *Le-winski/Immermann*: Haushaltsuntreue und Rechnungshofkontrolle in *VerwArch* 4/2014, S. 441)

⁴⁶ die von der zuständigen Behörde für Statistik ermittelte Einwohnerzahl ist lt. Rhf zu Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zu überprüfen; ggf. ist der Zahlbetrag zeitnah anzupassen

⁴⁷ diesem Gesichtspunkt könnte auch hinreichend Rechnung getragen werden, sofern sich die Zahl der Mitglieder in der BVV an sich (ggf. in einem Bandbreitenmodell wie in anderen Kommunalverfassungen) an der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner bemessen würde; dazu wäre jedoch u. a. eine Änderung von Art. 70 Abs. 2 VvB erforderlich

⁴⁸ vgl. auch Schreiben der Sen Innsport (I A 11-0202/511) an die BV-Vorsteher vom 7. Januar 2014

⁴⁹ Rechtliche Hinweise; vgl. auch Hinweise des Rhf für die Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse aus 3100/684 01 (zuletzt im Mai 2014)

⁵⁰ diese problematische Rechtsfolge wird durch einen Vergleich zwischen zwei fiktiven Bezirken deutlich, die

- a) auf Tausend genau über die gleiche Zahl von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie
- b) nach einer Wahl zur BVV über eine Fraktion mit je gleicher, aber mit einer unterschiedlichen Anzahl von fraktionslosen BV verfügen.

In einer fiktiven Modellrechnung mit einem jährlichen Gesamtfractionszuschuss von je 100.000 Euro pro Bezirk (also völlig gleicher Einwohnerzahl) wird der finanzielle Aufwand der A- bzw. B-Fraktion im Bezirk II für höher erachtet als im Bezirk I:

Bezirk I			Bezirk II		
A-Fraktion	(25)	= 45.454,54 Euro	A-Fraktion	(25)	= 50.000 Euro
B-Fraktion	(15)	= 27.272,73 Euro	B-Fraktion	(15)	= 30.000 Euro
C-Fraktion	(15)	= 27.272,73 Euro	C-Fraktion	(10)	= 20.000 Euro
			fraktionslose BV	(05)	

⁵¹ Schreiben des Rhf vom 16. August 1993, in dem weiterhin vorgeschlagen wird, die Erläuterung zu 3100/684 01 wie folgt zu ergänzen: „Von dem verbleibenden Gesamtbetrag erhalten die Fraktionen ein Fünfundvierzigstel je Mitglied ihrer Fraktion.“

⁵² vgl. Art. I des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Verfassung von Berlin (GVBl. S. 82) und § 3 des Gebietsreformgesetzes (GVBl. S. 131); zum 31. Dezember 2009 (Bevölkerungsstand nach Bezirken, Amt für Statistik Berlin-Brandenburg) umfasste die Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner in den zwölf Bezirken eine Bandbreite zwischen rd. 220.000 (Spandau) und über 365.000 (Pankow). Dem gegenüber hatte am 31. Dezember 1996 der Bezirk Weißensee lediglich 60.553 Einwohnerinnen und Einwohner und war im Vergleich zum Bezirk Neukölln (312.918) ein „Zwerg“ (vgl. Anlage 2 der Vorlage - zur Beschlussfassung - des Senats von Berlin über Gesetz über die Verringerung der Zahl der Berliner Bezirke (Gebietsreformgesetz) vom 16. Juli 1997 (13/1872))

⁵³ vgl. Bericht des Senats an den Hauptausschuss vom 15. März 2001 zum Beschluss des Abgeordnetenhauses zum Haushaltsplan 2001 zum Kapitel 2909 - Zuweisung an die Bezirke - vom 7. Dezember 2000 (Rote Nummer 1131)

⁵⁴ Dringlicher Antrag der Fraktionen der SPD und PDS über Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 28. November 2002 (15/1050)

⁵⁵ Antrag der Fraktion der CDU, der SPD, der PDS und Bündnis 90/Die Grünen über Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen vom 17. März 1999 (13/3570)

^{55a} Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) beinhaltet eine entsprechende privatrechtliche Vorschrift:

„§ 611a BGB (Arbeitsvertrag)

(1) *Durch den Arbeitsvertrag wird der Arbeitnehmer im Dienste eines anderen zur Leistung weisungsgebundener, fremdbestimmter Arbeit in persönlicher Abhängigkeit verpflichtet. Das Weisungsrecht kann Inhalt, Durchführung, Zeit und Ort der Tätigkeit betreffen. Weisungsgebunden ist, wer nicht im Wesentlichen frei seine Tätigkeit gestalten und seine Arbeitszeit bestimmen kann. Der Grad der persönlichen Abhängigkeit hängt dabei auch von der Eigenart der jeweiligen Tätigkeit ab. Für die Feststellung, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt, ist eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen. Zeigt die tatsächliche Durchführung des Vertragsverhältnisses, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, kommt es auf die Bezeichnung im Vertrag nicht an.*

(2) *Der Arbeitgeber ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.“*

^{55b} Einzelbegründung im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze (Artikel 2) vom 20. Juli 2016 (18/9232); auch: Rundschreiben Sen Fin IV Nr. 6/2017 vom 23. Februar 2017 zur Statusfeststellung von Erwerbstätigen im sozialversicherungs- bzw. steuerrechtlichen Sinne

⁵⁶ Rechtliche Hinweise m. w. N. Die arbeitsrechtlichen Anforderungen erstrecken sich im gleichen Maß auf die Vertragsvorbereitung wie auf die Vertragserfüllung

⁵⁷ nach § 2 Abs. 1 MV hat jede Behörde (§1 Abs. 1 MV unter Bezug auf § 6 Abs. 1 AO jeder Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt) u. a. Zahlungen mitzuteilen, wenn der Empfänger nicht im Rahmen u. a. gewerblicher oder freiberuflicher Haupttätigkeit gehandelt hat. Mitteilungen sollen jährlich, mindestens bis zum 30. April des Folgejahres (§ 10 MV), schriftlich an das nach dem Wohnort zuständige Finanzamt ergehen (§§ 8, 9 MV); der Zahlungsempfänger ist entsprechend zu unterrichten (§ 11 MV)

⁵⁸ vgl. Rundschreiben SenFin IV Nr. 44/2014 vom 17. September 2014 u. a. zur Dokumentationspflicht nach § 17 MiLoG sowie der Beschäftigungszeit nach § 115 SGB IV (Geltungsdauer: 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2018)

⁵⁹ alle entgeltbezogenen Steuern sind monatlich an das zuständige Finanzamt abzuführen, der jeweiligen Krankenkasse ist der Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil für die Sozialversicherung (im Regelfall im Quartal) zu überweisen; Beiträge für den Unfallversicherungsschutz sind nach § 150 Abs. 1 Satz 1 SGB VII vom Arbeitgeber an den zuständigen Träger (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) zu entrichten

⁶⁰ vgl. Artikel 2 des Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2474)

⁶¹ wie folgt;

- für das Kalenderjahr 2017 nach § 1 der InsoGeldFestV 2017 vom 4. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2211) in Höhe von 0,09 Prozent;
- für das Kalenderjahr 2016 nach § 1 der InsoGeldFestV 2016 vom 13. November 2015 (BGBl. I S. 1994) in Höhe von 0,12 Prozent;
- für die Kalenderjahre 2013, 2014 und 2015 erfolgte keine abweichende Insolvenzgeldumlage

⁶² z. B. eine Amts- oder Berufshaftpflichtversicherung

⁶³ die fehlerfreie Aufteilung der Sach- und Personalmittel ist in rechnerischer Hinsicht dann von Belang, wenn die nachgewiesenen (bzw. prognostizierten) Personalkosten die Höhe des Zuschusses unterschreiten

⁶⁴ Rechtliche Hinweise, Rhf (Mai 2014)

⁶⁵ bei der Durchführung von (ein- oder mehrtägigen) Fraktionsklausuren außerhalb des üblichen Tagungsorts entstehen Kosten z. B. für Referentinnen, Referenten, Beschaffung von Material, Nutzung von (mit entsprechender „Technik“ ausgestatteten) Tagungsräumen, An- und Abreise, sonstige Aufenthalts- und Übernachtungskosten. Soweit Angemessenheit zu bejahen ist, ist darüber hinaus nach den Hinweisen des Rhf für die Bewirtschaftung der Fraktionszuschüsse aus 3100/684 01 (zuletzt im Mai 2014) die Tragung der (vollständigen) Verpflegungskosten zulässig

⁶⁶ Fraktionen unterliegen als (nichtrechtsfähige) Personenvereinigungen nach §§ 2 Nr. 1, 3 Abs. 2 KStG der beschränkten Steuerpflicht; diese Kapitalertragsteuer („Zinsabschlagsteuer“) wird nach Artikel I Nr. 41 des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (BGBl. I. S. 1912) durch Einfügung des § 52a Abs. 1 EStG erstmals auf Kapitalerträge zur Anwendung gebracht, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Sie umfasst nach Artikel I Nr. 28 der genannten Vorschrift durch Änderung des § 43 Abs. 1 Nr. 1 EStG 25 Prozent des Kapitalertrags, worauf zusätzlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zu entrichten sind. Nach § 43 Abs. 5 Satz 1 EStG ist die Einkommensteuer mit diesem Steuerabzug abgegolten („Abgeltungssteuer“); dies stellt die „zentrale Vorschrift“ der Unternehmensteuerreform dar, um „das Interesse privater Anleger, Kapital allein aus steuerlichen Gründen ins Ausland zu verlagern“, zu mindern (Begründung zu Nr. 27 Buchstabe d) und allgemeine Begründung des Gesetzentwurfs der Koalition von CDU/CSU und SPD vom 27. März 2007, 16/4841). Fraktionen können sich nach § 44a Abs. 7 EStG eine Nichtveranlagungsbescheinigung vom FA für Körperschaften ausstellen lassen, da sie als Personenvereinigung, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig wirkt (im Gegensatz zu Parteien, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 7 Satz 1 KStG behandelt werden), der Befreiung nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG unterliegen

⁶⁷ vgl. Auslegungshinweis der Sen InnSport (I A 11-0202/511) vom 8. Juli 2010 an die BV-Vorsteher

⁶⁸ vgl. sinngemäß: Urteil des BVerwG vom 12. Dezember 2012 (6 C 32/11); *Neumann, Werner*, Parteienfinanzierung: Sanktionen nach Unrichtigkeiten im Rechenschaftsbericht (der NPD), jurisPR-BVerwG 13/2013, Anmerkung 3. So ist die Einnahme des im Voraus zu leistenden Sachmittelzuschusses für den Monat Januar, der ggf. bereits Ende Dezember überwiesen wird, in dem ersten Monat des Jahres zu berücksichtigen, während die Einnahme des gegen Nachweis der Aufwendungen rückwirkend zu leistenden Personalmittelzuschusses des Monats Dezember, der im Folgemonat zu erbringen ist, im Verwendungsnachweis gleichfalls für diesen letzten Monat des Jahres einfließen muss. Die Werte der von einer Fraktion ggf. verwendeten betriebswirtschaftlichen Abrechnungssoftware, die Einnahmen und Ausgaben regelmäßig nach dem strikten Zu- bzw. Abflussprinzip bucht, sind hinsichtlich der Eintragungen im Verwendungsnachweis nicht ohne Weiteres zu übernehmen

⁶⁹ Artikel I Nr. 2 des Vierten Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 200) bzw. Artikel I des Gesetzes über die Rechtsstellung der Fraktionen im Abgeordnetenhaus von Berlin (Fraktionsgesetz - FraktG) vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591)

^{69a} eine analoge Anwendung der von einer Norm angeordneten Rechtsfolge auf Sachverhalte, die dieser Norm nicht unterfallen, setzt eine planwidrige Regelungslücke voraus. Der Anwendungsbereich der Vorschrift muss wegen eines versehentlichen, mit dem Normzweck unvereinbaren Regelungsversäumnisses des Normgebers unvollständig sein. Eine derartige Lücke darf von den Gerichten nach dem Beschluss des BVerwG vom 26. Januar 2016 (2 B 17/15) unter Bezug auf die dortige ständige Rechtsprechung, Urteile vom 28. Juni 2012 (2 C 13/11) und vom 27. März 2014 (2 C 2/13), im Wege der Analogie dann geschlossen werden, wenn sich aufgrund der gesamten Umstände feststellen lässt, dass der Normgeber die von ihm angeordnete Rechtsfolge auch auf den nicht erfassten Sachverhalt erstreckt hätte, wenn er diesen bedacht hätte

⁷⁰ sinngemäße Argumentation des Rhf an die Vorsteherin der BVV Charlottenburg-Wilmersdorf vom 26. März 2007

⁷¹ Schreiben von Sen InnSport (I A 11-0202/511) an die BV-Vorsteher vom 22. März 2011

⁷² siehe Fn ⁶⁶

^{72a} *Droege, Michael*, Die ‚Richter‘ der Exekutive - Organisationsverfassung der Rechnungshöfe und richterliche Unabhängigkeit in: *VerwArch*, November 2015, S. 459ff

⁷³ Rechtliche Hinweise

⁷⁴ vgl. § 9 Abs. 5 FraktG für die Fraktionen des Abgeordnetenhauses

⁷⁵ Ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der eine Geldleistung gewährt, darf nicht aufgehoben und durch einen Rückforderungsbescheid ersetzt werden, wenn der Begünstigte (Fraktion) auf seinen Bestand vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme der Entscheidung im Sinne des Rechtmäßigkeitsprinzips und der Bewahrung des öffentlichen Haushalts vor vermeidbaren Vermögensschäden schutzwürdig ist. Das Vertrauen ist in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte gewährte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann (§ 48 Abs. 2 Satz 1 und 2 VwVfG).

Auf ein solches Vertrauen kann sich der Begünstigte jedoch insbesondere dann nicht erfolgreich berufen, wenn er den Verwaltungsakt durch Angaben bewirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, oder die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 3 VwVfG). In einem solchen Fall ist der Begünstigte vielmehr regelmäßig einem Rückforderungsanspruch ausgesetzt: Die Höhe des gesetzlichen Sach- und Personalmittelzuschusses sind Leistungsumstände, die einer Fraktion bekannt sind bzw. sein müssten, um die kommunalpolitische Tätigkeit finanziell zu disponieren. Entsprechendes ist regelmäßig hinsichtlich der Grundsätze der Bewirtschaftung anzunehmen. Dann wird in aller Regel zumindest ein Fall der groben Fahrlässigkeit (§ 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 VwVfG) vorliegen. Diese setzt nach einem Urteil des VG Schleswig vom 18. Juni 2008 (9 A 38/07) voraus, dass der betreffende Schadensverursacher schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt und das nicht beachtet hat, was im gegebenen Falle jedem einleuchten musste; er muss es unterlassen haben, naheliegende, unschwer zu ergreifende Sicherheitsvorkehrungen zu ergreifen, und sich über Bedenken hinweggesetzt haben, die sich jedem aufdrängen mussten. Es ist einer Fraktion grundsätzlich zuzumuten, geplante Ausgaben, die jenseits der Üblichkeit einzuordnen sind, zuvor mit der Frage nach den Folgen zu verbinden. Unterlassen Begünstigte diese (auf der Hand liegende) Obliegenheiten, müssen sie damit rechnen, einem Rückforderungsanspruch ausgesetzt zu werden, so dass sie die bereits erfolgte Verausgabung der Mittel nicht erfolgreich geltend machen bzw. sich auf das Treffen von Vermögensdispositionen nicht berufen können. Die Umstände des Einzelfalls sind ohne Ausnahme im Rahmen einer Anhörung (§ 28 Abs. 1 VwVfG) aufzuklären, für die sich, um nachträgliche Missverständnisse zu minimieren, die schriftliche Form anbietet. In diesem Zusammenhang bieten sich konkrete Fragen an die Fraktion an

⁷⁶ Rechtliche Hinweise, Rhf (Mai 2014)

⁷⁷ vgl. Auslegungshinweis der Sen InnSport (I A 11-0202/511) vom 8. Juli 2010 an die BV-Vorsteher

⁷⁸ Beispiel: Eine Fraktion löst sich zum 31. Januar auf. Dem Sachmittelzuschuss für diesen Monat in Höhe von 300 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 100 Euro gegenüber. An sich müsste ein Betrag von 200 Euro zurückgefordert werden. Da die Fraktion jedoch im Vorjahr einen Laptop (Neuwert ca. 500 Euro) beschafft hat, muss dieser Vermögenswert eingesetzt (oder zumindest zurück gegeben) werden. Ein BV kauft ihn der aufgelösten Fraktion für 250 Euro ab und erhöht damit die Gesamteinnahmen auf 550 Euro. Der Rückzahlungsanspruch umfasst 450 Euro